J. publ. G.
97
f

m Kr

J. Publ. G. 97 f

Leinker

Blicke

eines teutschen Publicisten auf die künftige Abfassung des germanischen Staatenbundes

Nach Anleitung der Wahlcapitulation, des Reichs-Deputations-Abschieds von 1803, und der Rheinischen Bundesacte.

Geschrieben im März 1814

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung
1814

Ni l'abdication du Chef (de l'Empire Germanique) dont la seule conséquence devoit être une nouvelle élection, ni les actes violens de quelques Princes déloyaux, ne pouvoient anéantir l'Empire Germanique. Il existoit, il existe encore de droit, si non de fait, et le tems viendra, où la nation pourra faire entendre ses réclamations contre tant d'usurpations scandaleuses.

Sur le Systême continental et sur ses rapports avec la suède 1813. p. 107.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

§. 1.

Es werden wohl wenig nachdenkende Teutsche seyn, die nicht bey sich, oder in Gesellschaft teutscher Freunde die Fragen aufwerfen. Was werden wir Teutschen für eine Verfassung erhalten? Wird die teutsche Nation, die mit Schmach und Schande bedeckt, und mit ihren Regenten bis zum Sclavenstand herabgewürdigt worden ist, wieder zu der Würde eines Europäischen Staats emporgehoben werden? Insonderheit aber, wird das teutsche jammernde Volk getröstet, beruhiget, aus seinem Elend gerissen, und wieder in die Lage versetzt werden, seines Eigenthums gewiß und froh zu seyn?

Wohl uns! Noch ist unser teutsches Blut nicht so verdorben, daß es nicht Tausende giebt, welchen diese Fragen zu Herzen gehen, und welche insonderheit die so sehr belastete Unterthanen beklagen, die ihres Elends kein Ende sahen, wenn ihnen nicht die schützende Hand der Gerechtigkeit von oben her

gereicht, und sie durch gesetzliche Vorschriften gegen Gewalt und Unterdrückung gesichert würden.

Um zu diesem heiligen Zweck zu gelangen, ist Jeder, der sich einige Kräfte dazu zutrauet, berufen, die Feder zu ergreifen, und zu Teutschlands Wiedergeburt auch sein Scherflein auf den Altar des Vaterlandes zu legen. Dann überläßt er es ruhig und freudig der göttlichen Vorsehung, in wieferne durch einen oder den andern Gedanken vielleicht ein Gutes gestiftet, oder ein Tieferdenkender aufgeweckt werden könne, etwas Besseres darüber zu sagen.

§. 2.

Aber ist dann unsere vorherige Reichsverfassung so ganz zertrümmert, daß eine andere schlechterdings nothwendig ist? Selbst der seit dem Westphälischen Frieden so sehr veränderte Zeitgeist, und mit ihm beantworte ich diese Frage, ohne alles Bedenken mit Ja. Ich verlange aber nicht eine durchaus neue; sondern eine mit Beybehaltung, oder doch mit möglichster Anwendung und Benutzung dessen, was die erstorbene Gutes an sich hatte, verfaßte Constitution. Doch ich muß mein abgegebenes Ja zuerst durch eine leichte geschichtliche Uebersicht begründen. Der,

welcher unser Vaterland nun schon so viele Jahre mit seinen despotischen Armen umklammerte, hatte seine Armee in Aegypten kaum verlassen, als er schon seine Augen auf unsern Umsturz hin wendete. Der Rastädter Friedenscongreß, den er besuchte, und wo man sich von seiner Erscheinung so vieles versprach, wurde mit verächtlichen Blicken behandelt; mit Blicken, die schon von weitem seinen Abscheu gegen Alles zu erkennen gab, was dem Mordgetümmel entgegen war. Bald bekam er durch den erzwungenen Lüneviller Frieden nähere Veranlassung, den Untergang der teutschen Verfassung vorzubereiten. Auf dem Reichs-Deputationstag zu Regensburg spielte der französische Consul im eigentlichsten Sinne das teutsche Oberhaupt. Das gesetzliche des Reichs wurde auf eine beyspiellose Art herabgewürdiget, dem Hause Oesterreich und seinen Prinzen wurde mit der größten Unverschämtheit das wieder abgesprochen, was ihnen der zu Lüneville kaum geschlossene Friedenstractat auf die unbezweifelte Art zugesprochen hatte. Er, der Kaiser, wurde im Angesichte seiner Reichsstände für ein wahres Null angesehen; und diese — die Stände — hatten nur die Befehle zu befolgen, die ihnen von Paris aus durch ein

Paar niederträchtige französische Glücksspitzen bekannt gemacht wurden. Land und Leute wurden in Paris und Regensburg durch die raubsüchtige Helfershelfer des Consuls öffentlich verkauft, und das edle Haus Oesterreich, das sich zu einer solchen Schmach zu erhaben fühlte, wurde genöthigt, sich in seine eigene Würde zu hüllen, und mit stolzer Verachtung auf die ihm zugedachten Kränkungen herabzusehen.

§. 3.

Nun lese man die 47 ersten §phen des Reichs-Deputations-Recesses nach, die der Deputation nicht etwa zur Berathung, sondern zur unbedingten Annahme zugestellt wurden, und man wird in denselben für Teutschland einen Staatskörper aufgestellt finden, dessen Realisirung zu so vielen Zänkereyen und Schwierigkeiten die Veranlassung geben mußte, daß seine Verwirklichung ohnmöglich erfolgen konnte. Und das war es eigentlich was Napoleon wollte, und was er durch den dem Haus Oesterreich aufgedrungenen Preßburger Friede näher vorbereitete.

Bayern, Würtemberg und Baden wurden zu Souveräns erhöhet, und sollten zwar dem Namen nach Reichsmitglieder bleiben; daß solches aber ohn-

möglich zusammen gepaßt werden könne, und daß diese Neuerung die Trennung des südlichen Teutschlands vom Reichskörper nach sich ziehen müsse; auch dieses hatte man in Paris vorausgesehen, wie man es bald hernach ganz offen selbst eingestand. Bayern und Würtemberg, dem Unwillen des Hauses Oesterreich ausgesetzt, mußten sich um Schutz gegen dasselbe, und eben so mußten sich die geringere südliche Reichsstände um Hülfe und Beystand gegen erstgenannte mächtigere Mitstände umsehen. Wo konnten sie sich aber deßhalb anders hinwenden, als an das ihnen von weitem die Hand bietende mächtige Frankreich? Froh und dankbar unterschrieben sie die Rheinische Bundes- oder besser die Pariser Löwen-Trugsacte. Es ist nicht möglich, daß nicht einer der teutschen Mitcontrahenten das Trügliche, das in diesem Vortrag, namentlich in den Artikeln 35—38 lage, (denn diese sind es die das bisherige Unglück über die Verbündete und ihre Unterthanen gebracht haben) eingesehen haben sollte. Aber was wollten sie machen? Sie waren einmal in der Schlinge gefangen, und mußten nun auf Gradewohl sich solche selbst zuschnüren helfen.

§. 4.

So hatte dann nun Frankreich Alles erhalten, worauf es schon so lange hingearbeitet hatte; legte aber nun auch jedes Schaamgefühl ab, und mit frecher Stirne erklärte der berüchtigte französische Gesandte Bacher dem Reichs-Senat zu Regensburg unterm 1ten August 1806: daß der Kaiser, sein Herr, das Daseyn der teutschen Reichs-Verfassung nicht anerkenne.

Ferner erfolgte in dieser Bacherischen Note nun das schaamlose Geständniß: Der Preßburger Vertrag seye mit der Eigenschaft eines Reichsstandes durchaus unverträglich, und die Conföderation, (die Rheinische) seye blos eine natürliche Folge und die nothwendige Erfüllung des Preßburger Vertrags.

Ein feiner Friedensschluß also, dessen natürliche Folge es seyn soll, daß der Mitpaciscent seiner schönsten Krone beraubt wird; deren Erhaltung man doch im Friedensinstrument ausdrücklich anerkennt!!! Doch so sind ja die Napoleonischen Friedensschlüsse ohne Ausnahme!

Weiter wird in dieser Lügenschrift erklärt: Der französische Kaiser habe den Titel: Protector der Rheinischen Conföderation blos in friedlichen Absichten angenommen, um jeder Art von Uneinigkeit und Unruhe unter den Verbündeten zuvorzukommen. Nachdem er also, so viel an ihm gelegen, der künftigen Sicherheit Europens, und insbesondere der Ruhe Teutschlands, welches immer der Kriegsschauplatz gewesen rc. vorgesehen habe: so hoffe er, daß endlich die Nationen Europens das Ohr den Eingebungen Jener verschließen würden, welche auf dem festen Land einen ewigen Krieg unterhalten wollten. Endlich: daß die französische Armeen, welche den Rhein passirt hätten, (das nicht wahr war) zum letzten Mal über denselben gegangen seyen, und daß die Völker Teutschlands nur noch in der Geschichte der Vergangenheit das schreckliche Gemählde der Unordnungen jeder Art, der Verheerungen, und des Mords, erblicken würden, welches der Krieg mit sich führe.

O der friedliebenden Feder! aber ach und wehe des blutdürstigen Sinnes und Schwertes!!!

Gewiß ist es der Mühe werth, diese heuchlerische Worte des Jahrs 1806 auch noch ein Mal im Jahr 1814 zu lesen; wohin auch noch die so treu erfüllte Zusicherung gehöret: daß er die Gränzen Frankreichs nie über den Rhein ausdehnen, und diesem Versprechen immer treu bleiben werde.

Daß gleich darauf, als diese französische Erkläklärung dem Reichs Convent übergeben war, der erhabene Franz seine teutsche Kaiserkrone niederlegte, und solches dem Reichs-Convent am 6ten August bekannt machte, weiß Jeder: und nun wäre also die teutsche Reichsverfassung, in Hinsicht auf Gegenwart und Vergangenheit durchaus aufgelöset und vernichtet.

§. 5.

Die bisher beschriebene Vorgänge sind nun freylich die nächste Ursachen, daß der teutsche Staatskörper zusammenstürzte. Aber mit Recht fragte man: Wie konnte ein so mächtiges Reich in eine solche Ohnmacht verfallen, daß es durch Anwendung solcher schwacher, blos auf Lug und Trug gebauter Mittel,

auf ein Mal seine ganze Existenz verlohr? Hier müssen wohl ältere Veranlassungen dieser Ohnmacht zum Grunde liegen? Ja, so ist es auch. Zwar bin ich, der ich dieses schreibe, ein Reichsständischer Unterthan und Diener; aber dennoch muß ich nach meiner Einsicht es laut sagen: nicht der Kaiser, sondern die Stände des Reichs sind es, die diese Veranlassung und diesen Erfolg, seit der Wahl des Kaisers Carl des Fünften herbey geführt haben. In den Wahlcapitulationen, die damahls ihren Anfang nahmen, legte man dem Kaiser schwere Pflichten auf, und in eben diese Vorschriften bothe man alles auf, um ihm die Macht zu deren Erfüllung abzuschneiden. Selbst sein Ansehen wurde durch diese Staatsverträge so heruntergesetzt, daß der kleinste Reichsfürst sich die Freude machen konnte, seinen Kaiser und Oberhaupt nachzusetzen. Hält man diese Sprache etwa für zu hart: wohlan hier ist ein Beyspiel. — Aber, man sehe nur die Wahlcapitulation durch: es ist leider unter hundert nur eins:

Art. XXIII. §. 2. der neuesten Wahlcapitulation heißt es:

Allen des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen sowohl als ihren Bothschaftern

und Gesandten (die von der freyen Reichsritterschaft Abgeordnete mitbegriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselben mit keinem Nachweiser beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten.

Nun denke sich doch jeder Vernünftige die Majestät eines römischen Kaisers, des ersten Monarchen der ganzen Christenheit, auf der einen — und auf der andern Seite die erhabene Würde der Kurfürsten, zum Theil selbst Monarchen, und urtheile, ob solche Stipulationen in einem Staatsvertrage des vornehmsten Europäischen Reichs — ich will nicht sagen dem Kur-Cöllen, sondern selbst der teutschen Nation zur Ehre gereichen? Hier muß der Kaiser eydlich versprechen, daß, sobald ein Reichsstand, dessen Gesandter, ja sogar ein Abgeordneter des Adels in seiner Residenz anlangt, um ihn zu sprechen, er jede nothwendige Geschäftsreise in seiner großen Monarchie, so wie jede Vergnügungsparthie einstellen, und abwarten muß, bis er dem Neuangekommenen Audienz ertheilt und ihn expedirt hat, damit der Gesandte ꝛc. nur nicht mit einer Nachweise beschwert werde. Und ist dann dieser Zwang wechselseitig? O nein! der

Reichsstand ist frey in seinen Handlungen und kann einen kaiserlichen Gesandten mit der Audienz so lange herum leyern, als es ihm beliebt. Und woher kamen dann solche Erbärmlichkeiten nach und nach in die Wahlcapitulation? Daher, daß sie hauptsächlich von den geistlichen Kurfürsten — die, nach ihrer Erhebung aus dem Privatstand zu den höchsten Würden des Reichs, ihrem Stolz keine Gränzen zu setzen wußten, sodann von ihren kleingeisterischen Räthen, die nur Advocatenpfiffe, und rabulistische Ränke kannten, entworfen und zusammengestoppelt wurden. Doch will ich auch die Herren Reichstags-Gesandten, sonderlich die Protestantische aus dem Fürstlichen Colleg, so viele würdige Männer sich auch darunter befanden, nicht von aller Theilnahme frey sprechen. Ihre wenige Geschäfte mußten ihnen nothwendig Langeweile zuziehen. Und daher kam die Aufmerksamkeit auf die unbedeutenste und lächerlichste Kleinigkeiten, die gleichwohl oft den größten Lärmen verursachten, z. B. ob ihnen im Frühling nur ein oder zwey Mayenbäume vor die Thüre gesetzt würden; ob bey ihren Audienzen beym kaiserlichen Principal-Commissär die Vorderfüße ihres Stuhls den Fußteppich, auf dem Jenes Sessel stand, berührten

oder nicht, u. s. w. Von diesen Herren wurde nun jede solche Unterlassungssünde aufgezeichnet, und wo möglich der nächsten Wahlcapitulation einverleibt, um solche nur immer mehr zu verkrüppeln.

Hoffentlich hat dieses ewige Capituliren, und dieses Ewigengeeinschnüren des Reichsoberhaupts jezo ein Ende. Hoffentlich bekommen wir nun einen von edlen Staatsmännern verfaßten, den jezzigen Zeiten angepaßten, und von den erhabenen Regenten selbst durchgesehenen Staatsvertrag, der der Majestät des Kaiserthrons, so wie der Hoheit und Würde der Reichsstände gemäß ist, und der die Constitution des teutschen Reichs, d. h. der die Rechte und Pflichten des Reichsoberhaupts gegen die Stände und deren Unterthanen, aber auch die Pflichten dieser gegen den Kaiser kurz darstellt und ein für alle Mal festsetzt. Ich erinnere mich nicht, je ein schöneres Modell dazu gelesen zu haben, als den in einer der letzten Frankfurter Postzeitungen bekannt gemachten Entwurf zur künftigen Schweizerischen Bundesverfassung. Wie kurz und doch wie sachreich! Auch manches Materiale könnte aus demselben in den teutschen Staatsvertrag übergehen.

§. 6.

Nun näher zu meinem Vorhaben, das blos darauf hingehet: zur Aufstellung dieser unserer neuen Constitution, mittelst Durchgehung der Wahlcapitulation, und mit Rücksicht auf den Reichs-Deputationsreceß, deßgleichen auf die Rheinische Bundesacte, einige Materialien zu sammlen. Doch mögen diesem einige Bruchstücke zur Grundlage eines so wichtigen Baues vorausgehen.

§. 7.

Zuerst also seye der teutsche Staatsvertrag nur teutsch. — pur teutsch. Das heißet: er sey mit der Natur, den Sitten, Gewohnheiten, Gebräuchen und Gesetzen der teutschen Nation durchaus übereinstimmend: Jedes Nachäffen fremder Constitutionen führet irre. Frankreich affectirte bey seiner so sehr mißrathenen Wiedergeburt zwar die Englische Verfassung, abe- es wollte diese noch weit übertreffen: und — es kam ein Werk zu Stande, das nirgends paßte. Eben so vermeide man alle philosophische, deßgleichen alle vermeintlich philantropische schön klingende, aber auch blos klingelnde Sprüche, und halte sich fest an die Erfahrung, deren Lehren, uns

in unsern Tagen ja ohnmöglich fehlen können, da sie seit den letzten etlich und zwanzig Jahren so sehr theuer — selbst durch ein Meer von teutschen und europäischen Blutthränen errungen worden sind.

Man gebe uns Zweytens wieder ein teutsches Reichs-Oberhaupt, einen Kaiser mit gleichen Rechten über alle zum teutschen Reich gehörige Lande, welche, nach dem Maaß der sich ergebenen politischen Veränderungen, genau zu bestimmen wären. Man mache dem Kaiser zur ersten Pflicht, Recht und Gerechtigkeit gegen Jeden ohne Unterschied zu handhaben, und das Reich und jeden Stand gegen alle äußere Antastungen, so wie gegen alle innere Verkürzungen und Ungerechtigkeiten zu schützen: — Aber man gebe ihm auch die Macht und die Mittel in Händen, dieses mit schneller Wirksamkeit, und nachdruckvoller Kraft ausführen zu können.

Drittens: Der ganzen Föderation liege ein reines Devensiv-System zum Grunde. Teutschland ist so groß, so mächtig, und mit Allem was zum höchsten Wohlstand erforderlich ist, so reichlich versehen, daß jede Eroberungssucht für ewig auf Seite gelegt werden kann. Nur Angriffe, im Seyn oder im Werden berechtigen zu dem Anfang eines Reichs-

kriegs, zu dessen Schauplatz unsere unruhige Nachbarn das teutsche Vaterland schon so lange mißbraucht, und nun in den neuesten Zeiten, dem traurigen Andenken ihres Wahnsinns und Mordlust, ein unvergängliches Siegel aufgedrückt haben.

Viertens: Man vollende das, was die Westphälische Friedenshandlungen schon begonnen haben, das sie aber freylich, nach der damaligen Denkungsart, und bey dem noch so hell brennenden Feuereifer der verschiedenen Religionstheilen, ohnmöglich ausführen konnten. Man schenke uns Christen — Allen die diesen Namen führen — das Recht, uns christlich und brüderlich lieben zu dürfen. Man schenke demnach allen christlichen Confessionen, in allen und jeden Landen des ganzen teutschen Reichs, gleiche Gewissensfreyheit und gleiche Rechte im Geistlichen wie im Leiblichen, doch — wie sich von selbst versteht — ohne Benachtheiligung des einen Religionstheils gegen den andern in Ansehung seiner geistlichen Besitzungen und religiösen Stiftungen. Aller Haß der einen Religionspartie gegen die andere wird dann, wie schon jetzt der Anfang dazu lehret, nach und nach verschwinden. Wir werden brüderlich unter einander wohnen, uns brüderlich helfen, brü-

derlich lieben, und dann erst wird unser göttlicher Lehrer uns die evangelische Worte zurufen können: Daran erkenne ich Euch nun, daß ihr meine Jünger seyd, weil ihr Liebe unter einander habt. Joh. 13, 35.

Fünftens: Man gebe uns wieder eins oder auch zwey Reichsgerichte, und lege dem Kaiser die Pflicht auf, deren Rechtssprüche zur Vollstreckung zu bringen.

Sechstens stelle man in allen teutschen Landen die Landstände mit allen ihren vorhin gehabten Rechten und Zuständigkeiten wieder her. Meines Wissens sind dieselben nur von wenigen Reichsfürsten, im Verlaß auf die ihnen von Bonaparte beygelegte Souveränität, abgeschaft worden; gleich als ob die Souveränität auch die Despotie, oder die Macht in sich schließe, Jedem sein Recht und Eigenthum wegzunehmen, und selbst die Grundverträge zwischen Herrn und Land über den Haufen zu werfen, nach welcher doch der Herr nur allein Herr seyn kann. In allen übrigen teutschen Landen, die unter dem eisernen Zepter der Bonaparte stunden, verstehet sich die Wiedereinführung der Landstände von selbsten. Denn so gut die verwiesene Landesherrn die ihnen

geraubte

geraubte Lande wieder in Besitz nehmen, eben so gut sind die Landstände befugt, sich alle die Rechte und Befugnisse wieder beyzulegen, die ihnen durch die nämliche Räuberhände entrissen worden sind. Doch über diesen Gegenstand in der Folge noch ein Paar Worte mehr.

Siebentens mache man es durch das ganze Reich zum Gesetz, daß Niemand, und weder der Geistliche noch der Adeliche von denen auf die Grundbesitzungen und Gewerbe kommenden Landessteuern frey seyn solle. Dieses Gesetz kann dem neuen Bundesvertrag um so ohnbedenklicher einverleibt werden, da solches nicht nur dem klaren Buchstaben aller ältern und jüngern Reichstagsabschieden gemäß; sondern nun auch schon fast in allen Provinzen Teutschlands eingeführt ist.

Endlich Achtens gestatte man allen Unterthanen des teutschen Reichs, frey und ohne Aufenthalt, auch ohne alles Abzugsgeld aus einer Provinz in die andere zu ziehen. Welches hingegen alsdann wegfällt, wenn sie sich außer dem Reich niederlassen wollen.

§. 8.

Nun zu einer flüchtigen Durchgehung der Wahlcapitulation! Nicht einen Commentar darüber, son-

dern nur einzelne Gedanken, wie sich solche zu einer bloßen Flugschrift eignen.

Schon der Namen Capitulation gefällt mir nicht. Sagte ja erst noch ganz vor Kurzem Napoleon zu seinem Senat, um den Gedanken an den Frieden in Mißcredit zu bringen: seine Feinde wollten nicht Frieden mit ihm schließen, sondern capituliren.

Eben so anstößig ist mir im kaiserlichen Titel das Wort: erwählter römischer Kaiser. Bekanntlich beziehet sich solches auf die vorhin übliche päbstliche Krönung des Kaisers in Rom, nach deren Erfolg das Wort erwählter wegfiel. Weiß dann aber nicht die ganze Welt, daß eine solche Krönung nie mehr Statt finden werde? Und wird der Kaiser dann nicht in Teutschland gekrönt? Ist die römische Krönung vielleicht besser oder wesentlicher als diese? Weg also mit diesem nun so sehr veralteten Wort!

Ferner: zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. Seit Ludwig XIII. und seinem Minister Richelieu bis auf den Tag der Leipziger Schlacht hätte es besser geheisen, entweder: zu allen Zeiten Minderer, oder zu keiner Zeit Mehrer. Wozu solcher Schickschnack, der in unsern Tagen

um so mehr auffällt, wo ein König von England den so lange geführten Titel: König von Frankreich aus freyem Willen als unnütz wegwirft. Hier wäre also ein Gleiches um so räthlicher, da bekanntlich jene Worte mit dem: semper Augustus auf die lächerlichste Art als gleichbedeutend gebraucht worden.

Aber werden wir dann ferner einen erwählten Kaiser behalten, oder wird der Kaiserthron einem Hause erblich zugewendet werden? Vielleicht ist Niemand, der diese Frage in dem jetzigen Augenblick mit Gewißheit beantworten kann. Jeder von beyden Fällen hat beynahe eben so viel für als wider sich; doch dünkt mich das Wahlreich stünde vorzüglich in letzterem Fall. Bey keiner Wahl ist die Frage vom würdigsten unter den Candidaten (deren freylich künftighin mehrere auftreten werden) sondern, vielleicht vom mächtigsten, vielleicht auch vom schwächsten, kurz von dem, der nach den Zeitumständen oder der für eines Jeden Privatinteresse der tauglichste ist. Wozu also die Wahl — nicht des nützlichsten, sondern des profitabelsten? War, der Wahl ohngeachtet, nicht der Kaiserthron bey dem Hause Oesterreich seit Rudolph dem Habsburger

eben so gut, als erblich? Und wie viele Millionen und Milliarden sind also deßhalb ganz ohnnützer Weise verwendet, und wie viele kaiserliche Vorrechte den Wahlstimmen aufgeopfert worden? Ist denn ein Erbkaiserthum etwas so sehr fürchterliches? England genieset unter einem Erbkönig alle die Freyheiten ungestört, die ihm die magna charta zusichert. Wie viel mehr könnten wir Teutschen bey einem deutlichen und sachgemäßen Reichs-Grundvertrag uns eines gleichen Glücks versichert halten, da wir die mächtige Reichsstände, die England nicht hat, als die beste Garants unserer Rechte und Freyheiten gegen den Kaiser, und diesen als den besten Beschützer gegen die Eingriffe der Reichsstände ansehen können. Ein Erbreich hat außer dem den großen Vorzug vor einem Wahlreich, daß der Regent jenes als ein ihm gehöriges Reich — betrachtet und — liebet; dieses aber als ein ihm nur auf Lebenszeit geliehenes ansiehet, und solches also gegen seine Erbreiche wie ein Stiefkind behandelt. Doch genug, und vielleicht schon zu viel über eine Materie, die zur gründlichen Beleuchtung eine eigene Abhandlung erfordert.

§. 9.

Gleich der erste Artikel der Wahlcapitulation, welcher die Ueberschrift führet: Schutz der Kirche, des Reichs, der Stände und eines jeden bey dem Seinigen, giebt den Ton zu erkennen, in welchem diese Regierungs-Vorschrift vom Anfang bis zum Ende verfaßt ist. Das Kind spricht nicht mit seinem Vater; sondern der der Zucht entwachsene Stiefsohn käuet und wiederkäuet dem Stiefvater alle und jede Kleinigkeiten vor, die er als Vater zu thun und zu lassen hat, insonderheit aber die er ihm — dem Sohn — als Pflicht zu erweisen schuldig ist, ohne sich dabey auch nur einer einzigen Gegenpflicht oder Gegengefälligkeit zu erinnern.

Ich habe gar nichts dagegen, wenn in diesem 1ten Artikel die Stände sich bedingen, daß sie der Kaiser bey ihren herkömmlichen Rechten und Gerechtsamen belassen, auch nicht zugeben solle, daß sie von andern daran gefährdet werden. Aber eine solche Pflicht, die ja schon in dem Begriff eines Regenten enthalten ist, mit solcher kanzleymäßigen Weitläuftigkeit und noch über das mit Ausschweifungen auf Nebendinge, die mit der Hauptsache in

so gar keinem Zusammenhang stehen, wie z. B. hier die Panisbriefe eingeflickt sind, zu zergliedern, und doch auch noch, fast in jedem der künftigen Artikeln bis zum Eckel zu wiederholen, das bringt gerade die gegentheilige Wirkung von dem hervor, was man damit erhalten will. Es ist schlechterdings nicht möglich, daß ein Monarch eine solche Schrift durchlese, noch ohnmöglicher, daß er sie seinem Gedächtniß einpräge, wie kann er sie dann halten? Schreibe man ihm in kurzen und deutlichen Sätzen, deßgleichen in einer ausgebildeten teutschen Schreibart, was man will, und der Monarch wird es lesen; wird es als Landesvater halten, und seine Zusage erfüllen.

Man hat sich ausserdem aber auch gar kein Gewissen daraus gemacht, den Kaiser Sachen beschwören zu lassen, die gar nicht möglich waren, die Erhaltung von Gerechtsamen ihm aufzuladen, die gar nicht mehr existirten, oder auch ihm Handlungen vorzuschreiben, die man im Ernst so wenig verlangte, daß man vielmehr gewiß wußte, es würde ihnen selbst von einem Theil der Kurfürsten und den meisten Reichsständen alle nur mögliche Hindernisse entgegen gesetzt werden. Hier von jeder dieser drey Angaben Beyspiele.

In dem ersten §. und mit den ersten Worten des ersten Artikels verspricht der Kaiser, oder er muß vielmehr versprechen, daß er die Christenheit — das heiset doch wohl, alle die sich zu Christo bekennen; denn gleich darauf folgt noch, in Verbindung mit dem Pabst, die christliche Kirche, das also die catholische Religionsverwandten insonderheit anzeiget — in gutem treulichem Schutz halten solle und wolle. Wie ist es möglich, daß der Kaiser den Christen in der ganzen Welt, selbst den Catholischen, z. B. in China seinen Schutz angedeihen lassen kann?

Dann verspricht er ein gleiches dem Stuhl zu Rom, und päbstlichen Heiligkeit, als deren Advocat; und es weiß doch jeder Publicist, daß diese Rechte der Advocatie über den Stuhl zu Rom schon längst ein Unding, und keine dahin zielende Rechte mehr in Uebung sind.

Eben so setzten im §. 2. die geistliche Herren Kurfürsten, nachdem ihre Metropolitan- und Diöcesangerechtsame auch geistliche Gerichtsbarkeit ihnen von der französischen National-Versammlung schon entzogen waren, dem Kaiser flugs in seinen Wahlvertrag, daß er ihnen solche, wie sie dieselben außer

ihren Territorien besessen hätten, erhalten wolle.

Nun also noch ein Beyspiel von der dritten Gattung. Der Kaiser soll, nach §. 7., die Comitial-Untersuchung wegen der seit dem Jahr 1654 in den Reichsfürstenrath aufgenommener neuer Fürsten forderſamst zu Stande bringen.

Dieser §. ist zum ersten Mal dem Bayer-Kaiser Carl VII. in die Capitulation gesetzt worden, bey welcher Gelegenheit dieser Wahlvertrag überhaupt eine große Ausdehnung erlitten hat. Er beurkundet den damaligen Haß gegen Oesterreich; denn alle diese neue Fürsten sind, Nassau-Oranien ausgenommen, österreichische Vasallen, und haben die Verpflichtung auf sich, die Gesinnungen dieses Erzhauses im Reichsfürstenrath zu unterstützen. Der gute Carl VII. nahm aber dieses Geschäfte nicht vor; und gleichwohl wurde diese Vorschrift auch den folgenden österreichischen Kaisern zum Gesetz gemacht, ohngeachtet man gewiß wußte, daß sich diese zu einer solchen eigenen Herabsetzung nie verstehen, auch der größere Theil der Stände, und selbst die geistliche Kurfürsten sich dessen Ausführung entgegen setzen würden.

Dergleichen offenbare Inconsequenzen (und das nur in einem der XXX Artikeln) sind für einen so wichtigen Staatsvertrag dann doch ganz unverzeihlich.

Von Wichtigkeit ist hingegen das im §. 5. befindliche Versprechen, daß der Kaiser in dem Reichsfürstenrath keine neue Fürsten ohne Einwilligung der Reichsstände mit Sitz und Stimme einführen wolle; welches auch in dem künftigen Staatsvertrag wiederholt zu werden verdienet.

Deßgleichen wird der §. 8., wo der Kaiser verspricht, daß er einen Eingriff in der Ständeterritorien, deßgleichen in ihre Landeshoheits- und Regierungssachen rc. nicht gestatten wolle, gewiß die Gelegenheit geben, eine so sehr zu wünschende Festsezzung dessen herbeyzuführen, was die von Napoleon nach Teutschland verpflanzte Souverainität dieses alles Glück und Wohlstand der Länder und Völker verscheuchende Ungeheuer, — in unserm teutschen Reich für einen Umfang und für Gränzen habe. Geschieht dieses nicht: o wie manche Teutsche werden dann bedauern müssen, daß sie so viele Anstrengungen bewiesen haben, um einer ausländischen Despotie los zu werden!

Endlich wird der §. 11, welchem die Religions-beschwerden der Protestanten, nämlich solche welche über den von catholischen Landesherren erleidenden Druck geführt wurden, das Daseyn gegeben haben, in der neuen Constitution eine Rücksicht verdienen. Denn wenn auch gleich mein vorhin geäusserter Wunsch wegen Ertheilung gleicher Rechte an alle christliche Religionspartheyen erfüllt und zum Gesetz gemacht werden sollte; so weiß man ja doch, daß das bloße Gesetz dessen Ueberschreitung nicht verhindern kann. Es würde also für einen wie den andern Religionstheil eine wahre Wohlthat seyn, wenn diese Gesetze eine feste und sichere Garantie bekämen. Vielleicht irre ich nicht, wenn ich annehme, daß dermalen mehr Catholiken unter protestantischen Landesherrn leben, als umgekehrt; und der protestantische Religionstheil ist es also nicht mehr allein, der eine solche Garantie nöthig hätte. Doch davon weitläufiger im folgenden §. Hier nur noch einen Wunsch, der gewiß in den Herzen vieler Tausenden glühet. O möchte doch der so edel denkende Kaiser Franz auch seinen braven ungarischen Protestanten das Glück mittheilen, ihren catholischen Brüdern in allem gleich gesetzt zu werden; und solches

auch auf die dem österreichischen Zepter unterworfene Griechische Christen ausdehnen!!

§. 10.

Die Ueberschrift des II^ten^ Artikels der W. C. ist: Erhaltung der Reichsverfassung. Verbott gefährlicher Schriften. Wären die Uiberschriften der Artikeln bestimmt und richtig gefaßt, so würde man wegen des hier zuerstgenannten Gegenstands mit vollem Recht erinnern können, daß derselbe ja schon in dem ersten Artikel abgehandelt worden seye. Denn eben damit, daß der Kaiser in diesem den Schutz der Kirche, des Reichs, der Stände und eines Jeden bey dem Seinigen verspricht, verspricht er auch die Erhaltung der Reichsverfassung in ihrem Stand und Wesen. So genau muß man es aber bey diesem buntschäckigen Gemengsel der widersprechensten Materien nicht nehmen; denn die Wahrheit ist, daß in diesem ganzen aus 8 §en bestehenden zweiten Artikel von Erhaltung der Reichsverfassung auch nicht ein Wort vorkommt. Alles was dahin gerechnet werden möchte, ist die im 1. §. eben so wie im 1. §. des ersten Artikels enthaltene Zusage des dem Reich zu leisten.

den kaiserlichen Schutzes, und §. 2, daß er sich keiner Erbschaft desselben anmaaßen wolle. Alles übrige ist auf oftermahliges Andringen der Protestanten nach und nach eingerückt worden, und betrifft also lediglich die Sicherheit dieses Religionstheils. Wenn demnach in dem ersten Artikel die zwey letzte, in diesem zweyten aber sogar sechs himmellange §en blos auf das Verlangen der Protestanten eingerückt werden müssen: so — wird man sagen, ist solches ein Beweis, wie unruhig diese Leute sind, und daß si e eigentlich die Schuld tragen, daß der Wahlvertrag so viele Mängel an sich habe. Diese Erinnerung hat vielen Schein; aber unglücklicher Weise befindet sich in dieser acht, und in den noch folgenden so vielen §en der W. C., welche die Sicherheit der evangelischen Religion betreffen, auch nicht eine Zeile, ja ich möchte sagen auch nicht ein Wort, das nicht durch Druck und Verfolgung der katholischen Ständen gegen ihre evangelische Unterthanen veranlaßt worden wäre. Welche unglaubliche Menge von Religionsbeschwerden sind nur allein durch die von Jesuiten dirigirte Umwandelung der protestantischen Pfalz in eine katholische erzwungen worden! Ich meine diese Churpfälzische Christen-

verfolgung um deßwillen vorzüglich, weil es durch dieselbe endlich dahin kame, daß Churbrandenburg mit Repressalien drohete; doch zum Glück nur drohete. Aber wie nun, wenn ähnliche Verfolgungen jetzo einträten, wo — wie gesagt — mehr Katholiken unter protestantischen Landesherrn stehen, und diese nicht nur droheten, sondern nach solchen auch handelten? da — wird doch wohl Jeder einsehen, daß daraus für Teutschland das gröste Unglück erwachsen, und die Einheit dieses Staatskörpers, worauf dessen ganze Stärke beruhet, für immer gestört und aufgehoben werden könnte und würde. Und dieses wäre um so mehr zu befürchten, da unser bisheriger französischer Despot den Saamen dazu, gewiß nicht ohne guten Vorbedacht, ausgestreuet hat, dem König von Sachsen, der einen pur protestantischen Staat regierte, welcher auch nicht etwa durch Abtretung von catholischen Landen vermischt worden wäre — dann das Herzogthum Warschau wurde kein Theil von Sachsen, sondern die Grundlage zu einem neu zu schaffenden Königreich Pohlen — diesen Regenten nöthigte Napoleon, die wenige katholische Unterthanen Sachsens mit den protestantischen in allen Rechten gleich zu setzen, und nöthigte

ihn also, die mit seinen Landständen, und mit allen protestantischen Reichsfürsten — dem Corpore Evangelicorum — abgeschlossene, durch den §. 3. dieses 2ten Artikels die W. C. von Kaiser und Reich namentlich konfirmirten, und von dem Regenten auf fürstliche Treue und Glauben angelobte Verträge unter die Füße zu treten. Kann man wohl glauben, daß in der neu so sehr veränderten Lage der Dinge, diese Treulosigkeit ohne Folgen bleiben werde, wenn nicht für den ganzen teutschen Staatskörper ein Gleiches eingeführt und fest garantirt wird?

Bey Napoleon, dessen Wahlspruch: bellum in aeternum et omnium contra omnes uns so fürchterlich bekannt worden ist, war dieses die Absicht einmal nicht, denn sonst hätte er, als Würzburg seinem jetzigen Regenten gegeben und diesem Staat mehrere ganz protestantische Landestheile einverleibt wurden, auch da ein Gleiches zum Vortheil der Protestanten verfügen müssen. Das geschahe aber so wenig, daß die öffentliche Blätter, gleich nach dieser Regierungsveränderung, über Druck und Verfolgung der Protestanten laut schrieen, ohne daß Napoleon oder sonst Jemand sich fande, der jenen

Vorgang in Sachsen auch hier geltend machen wollte oder konnte.

Der Jesuitengeist ist also noch nicht erstorben. Ist es daher möglich gegen jeden Religionsdruck, der Protestanten sowohl als der Catholiken ein Mittel zu erdenken, das nicht blos auf dem Papier schön lautet, sondern auch so würksam ist, daß ein dem Christenthum so schnurstraks entgegen laufendes Verfahren zu den Ohnmöglichkeiten gehöret: dann wird dadurch ein gar großer Theil der W. C. für immer auf die Seite gelegt werden können; und in diesem guten Zutrauen gedenke ich mich auf die aus Religionsbeschwerden entstandene Dispositionen der W. C. nicht ferner einzulassen.

Doch nehme ich mit Recht daran diejenige Stellen aus, die zwar in Vorbesagtem ihren Ursprung haben, die aber auch auf weltliche Reichsangelegenheiten noch anwendbar sind. Und dahin gehört der §. 4. und 5. dieses zweyten Artikels. Der Kaiser verspricht darin, daß er die Reichsgrundgesetze, namentlich die, welche die Religionsgleichheit und Sicherheit betreffen, wo dieselben etwa zweifelhaft seyn sollten, nicht eigenmächtig auslegen, noch solches den Reichsgerichten gestatten, auch keine neue Ge-

setze anders machen wolle, als Beydes nur mit Rath und Zustimmung der Reichsständen. Daß nun eine solche Zusicherung auch für die Zukunft nöthig seye, wird Jeder einsehen.

So viel nun noch den in der Ueberschrift dieses Artikels genannten zweyten Punct betrifft: so ist solcher ganz falsch angrgeben, indem die §en 6, 7 und 8 nicht sowohl ein Verbott gegen gefährliche Schriften, als vielmehr die Freyheit ungefährliche Schriften drucken zu dürfen, bezielen. Sie hatten nämlich ihre Entstehung auch einer Religionsverfolgung zu verdanken, welche die Jesuiten gegen verschiedene Männer erregten, die symbolische Bücher der Protestanten neu auflegten. Der Reichsfiscal wurde gegen sie aufgefordert, auf dessen Anrufen sogar Processe gegen sie erkannt; und so wurden dann auch hier die protestantische Reichsstände genöthiget, sich ihrer christlichen Mitbrüder anzunehmen, und die Erlaubniß zum Druck ihrer Religionsvorschriften durch den Wahlvertrag zu erzwingen.

§. 11.

Der Artikel III. der W. C. dürfte sich, der so vielerley darinn erwähnten Materien ohngeachtet,

in

in einer neuen Constitutionsacte sehr kurz zusammenpacken lassen. Alle die Kurfürsten berührende Puncte von §. 1. bis 9. und von 11 bis 13. gründen sich, wie auch immer angeführt wird, auf vorhandene Reichsgesetze oder andere gesetzlich errichtete und confirmirte Verträge. Wozu also deren Wiederholung? Eine römische Königswahl soll nach §. 10. nicht ohne die dringendste Noth, aber auch dann selbst ohne Einwilligung des Kaisers, vorgenommen werden; und doch geschah ersteres bey der Wahl Josephs II.; und letzteres unterbliebe bey der Kränklichkeit Leopolds II., wo das Reich doch so großen Gefahren ausgesetzt war, und wo eine ohnunterbrochene kaiserliche Fortregierung so nothwendig gewesen wäre.

Wegen den Reichsvicariaten, wovon §§. 14 bis 18 handeln, wäre zu wünschen, daß in der künftigen Constitution 1) die Gränzen der beyden Vicariatsbezirke genau bestimmt, und 2) den Reichsvicarien nur das zu thun übertragen würde, was Eile habe und keinen Aufschub leide. Ich kann und will mich zwar in die tausend Streitigkeiten, welche die Reichsvicarien unter sich, und mit dem abgehenden Reichshofrath haben, und welche sie durch ihre

Ein- und Vorgriffe, so wie durch ihre neue Reichshofräthe, denen die Reichsverfassung meist ganz fremd ist, erregen, nicht weiter einlassen; aber Jeder, der solche auch nur einmal erlebt hat, wird mit mir wünschen, daß meine beyde Vorschläge erfüllt, insonderheit aber auch, daß die römische Königswahlen, um die Vicariatsregierungen zu umgehen, eher begünstiget, als erschwert werden möchten.

Nun folgen §. 19 und 20. Rang- und Ceremonielsachen der kurfürstlichen Gesandten, im §. 21 der Reichsgrafenrang bey der kaiserlichen Krönung etc. und endlich §. 22 und 23 die Ausübung der Reichserz- und Erbämter, und namentlich des Reichserzmarschallamts ohne Verhinderung und Eingriffe der kaiserlichen Hofämter und Policeybehörden, die keine Anmerkung nöthig machen.

Doch ich merke, daß ich für eine Flugschrift zu weitläuftig werde. Ich werde mich also kürzer fassen, weil ja doch Jeder, der über dieses Schriftchen weiter nachdenken will, die W. C. selbst zur Hand nehmen muß. Aber fortfahren werde ich, die noch folgende 27 Artikeln der W. C. für mich genau durchzugehen, und da, wo ich etwas anzumerken

finde, die Stelle, wozu solches gehöret, bemerklich machen.

§. 12.

Der IVte Artikel der Wahlcapitulation, der hauptsächlich vom Kriegführen und den demnächstigen Friedenschließen handelt, giebt diejenige Materie an Hand, welche für eine neue Reichsconstitution ohnstreitig der allerwichtigste Punct ist. Und dieses um so mehr, da Jeder, der die dem Kaiser hier gemachte Vorschriften durchlieset, sich an die Erbärmlichkeiten unserer sogenannten Reichsarmee nicht nur lebendig erinnern, sondern sich auch hoch verwundern wird, daß dieselbe bey deren hier gezeichneten Verfassung noch das seyn konnte, was sie würklich war. Vergleicht man dieselbe aber nun vollends mit der neuesten Art der Kriegführung: dann wird Jeder einräumen müssen, daß alle Vorschriften der W. C. durchaus unbrauchbar, und daß eine ganz neue Abfassung derselben unumgänglich nöthig seye. Das beste Modell dazu sind die Artikeln 35—38 der Rheinischen Bundesacte, eine Vorschrift, welche die Sanction der teutschen Reichsstände schon würklich erhalten hat.

Jedem Widerspruch dagegen begegne ich mit den p:ar Fragen: Waren nicht alle, welche diesen Vertrag mit dem französischen Monarchen schlossen, teutsche Reichsstände? Ja noch mehr: waren sie nicht alle nun sogar neu-creirte Souveräne? Und doch vertraueten sie, ohne dabey auch nur an ein Wort der W. C. zu denken, einem auswärtigen Monarchen eine so große Gewalt an. Wie viel mehr könnten sie also ein Gleiches gegen ihren teutschen Kaiser thun? gegen einen Regenten, mit ihnen gleichen Stammes, Blutes und Sprache? Aber — werden sie versetzen — ist es denn nicht eben diese dem Kaiser Napoleon ertheilte Macht, welche uns mit unsern Landen und Völkern zu dem großen Unglück führte, aus dem wir uns jetzt durch die Aufhebung jenes Löwenvertrags zu retten suchen? Ich sage: Nein. Denn das Fehlerhafte dieses Vertrags, was Euch in jenes Unglück gestürzt hat, war blos das, daß man die Art der Kriege nicht bestimmte, in welchen die Hülfs-Contingenter gestellt werden mußten. Da hingegen liegt es vor den Augen eines J..en offen da, daß alles Uebrige, und insonderheit die dem Protector, als obersten und alleinigen Feldherrn, als obersten und alleinigen

Gebieter über sämmtliche zusammengestoßenen Truppen zugestandene — selbst bis dahin sich erstreckende Gewalt, daß er die Bundestruppen und deren Befehlshaber eben so wie seine eigene behandelte, befehligte und gebrauchte, von der besten Wirkung und von dem augenscheinlichsten Nutzen gewesen seye. Wenn wir also sehen, daß Napoleon mit den vorhin so ganz erschlafften teutschen Truppen eben so viel, ja noch mehr als mit den eigenen französischen Soldaten ausgerichtet hat: so müssen wir auch einräumen, daß solches lediglich und allein dem beyzumessen seye, weil hier nur ein Wille das Ganze lenkte. Man lasse es also auch künftig bey, unterlasse die Ernennung einer Reichsgeneralität, die immer nur aus unerfahrnen Prinzen bestunde, und überlasse es nun auch dem teutschen Kaiser, das Oberkommando einem seiner erfahrnen Generale — wie ja jetzo sogar von andern Monarchen, aber auch mit einem so unglaublichen Erfolg an Fürst Schwarzenberg geschehen ist — anzuvertrauen, und abstrahire sich überhaupt die Regulirung des ganzen Reichsarmeewesens aus den bisherigen Vorgängen, sowohl aus denen, wo die Teutschen unter Napoleons, als aus denen, wo eben dieselben

nun unter Schwarzenbergs und Blüchers Anführung fochten und — siegen gelernt haben. Da muß es nun auch dem Kurzsichtigsten in die Augen fallen, was Einigkeit und Einheit vermögen.

Nur dabey muß es bleiben, daß der Kaiser keinen andern Krieg anfangen dürfe, als einen wahren Vertheidigungskrieg. Alsdann muß es aber auch keines reichsräthlichen Beschlusses mehr bedürfen, sondern der Kaiser muß ermächtigt seyn, eben so, wie sonst Napoleon ohne jene Ausnahme ermächtiget war, die Reichsarmee zusammen zu berufen, und sie zur Beschützung des Reichs, oder einzelner Reichsstände zu gebrauchen.

§. 13.

Nach dieser nöthigen Einleitung durchgehe man mit mir die Vergangenheit, durchblicke die Gegenwart, und fasse für die Zukunft seine Entschließung, was in der neuen Constitution, dem von geistlichen und weltlichen Federfechtern so sehr verhunzten vierten Artikel der W. C., zu substituiren seye.

Daß die nach diesem aufgestellte Reichsarmeen eine Mißgeburt von Armee genannt werden konnte,

wissen wir — selbst wir Teutsche — wissen es alle. Daß sie daher allenthalben geschlagen wurden, lehrt uns die Geschichte. Die Großthaten Ludwigs XIV. mögen wohl größtentheils auf ihre Rechnung zu setzen seyn, und selbst die kleinthätigen Armeen Ludwigs XVten waren ihr immer überlegen. Aber, was für eine traurige Rolle spielte die Reichsarmee erst gegen Friedrich II., der ihnen dafür aber auch in seinen Memoires das gebührende Lob beylegt? Und was für eine eben so traurige Rolle in dem lezten Reichskrieg gegen die verlumpte Jacobiner?

Jetzt kommt der Held des 19ten Jahrhunderts, wie ihn so oft deutsche Männer nannten, und durch teutsche Pressen als solchen ausposaunten. Er nimmt die zur höchsten Verachtung herabgesunkene teutsche Reichstruppen unter seine Alleinherrschaft, und führet sie auf die Bahn, wo sie ihren angebohrnen Muth zeigen können. Die Enkel Herrmanns stehen wieder da, wie ihre Voraltern, und der Sieg folgt ihnen wie jenen allenthalben nach. Waren es dann nicht eben die Teutschen, die vorhin so ganz ausgeartet schienen? Ja wohl; aber es waren keine unter Wahlcapitulationsmäßiger Verkrüppelung gelähmte, mit Hunger, Nacktheit, Schmach und Verachtung

kämpfende Krieger; sondern es waren die unter dem Befehl und Willen eines — und zwar eines erfahrnen Feldherrn, wohlgenährte, wohlgekleidete, und selbst mit den Zeichen der bewiesenen Tapferkeit beehrte Teutsche, die durch Muth und Sieg sich hervorzuthun suchten.

Doch das war vielleicht nur das Werk Napoleons? Nein, sehet sie unter Schwarzenberg kämpfen; sehet was sie den 18ten October bey Leipzig thaten, wo sie ihrem alten Lehrer für den ihnen ertheilten guten Unterricht den schuldigen Dank abtrugen; sehet sie mit der größten Unerschrockenheit in Frankreich eindringen; sehet sie so weit vordringen, daß sie auch da, wo man schon über 200 Jahren keinen Teutschen als Feind sahe, ihren alten Meister schlagen und dessen eigene Residenz bedrohen. Also nicht die Anführung eines Napoleons, sondern die Concentrirung dieser Anführung unter den Willen eines Befehlshabers; die Entfernung aller Bande und alles Zwangs, welche diesen Einen nun in den Stand setzet, seine Befehle straks zum Vollzug zu bringen; die Gleichstellung und Gleichachtung der Truppen der Reichsstände mit denen der allerhöchsten Verbündeten; und nun freylich auch die große Kriegs-

erfahrenheit eines Schwarzenbergs, Blüchers, Bülows u. s. w. Diese teutsche Krieger sind es, welche jetzt ein Herrmann, selbst ein Friedrich II. ehren, achten, und wieder für teutsches Fleisch und Blut erkennen würden.

Und was haben wir also für die Zukunft für einen Entschluß zu fassen? Man gebe dem Kaiser, was des Kaisers ist. Man beschränke ihn nicht da, wo es auf die Wohlfahrt und den Schutz des ganzen Reichs (den man ihm bisher nur mit Worten aber nicht durch die That empfahl) ankommt. Man erwäge insonderheit — was ich zur innigsten Beherzigung empfehle — daß die Behandlung der Reichsstände, die sie von den Truppen des durch die W. C. an Händen und Füßen gebundenen Kaisers vorhin zu erfahren hatten, weit schlimmer und unerträglicher war, als jetzo, wo der seiner vorigen Zusagen nun entledigte, edle Franz vollkommen berechtigt wäre, die von ihm abgewichene Reichsstände und deren Lande feindlich zu behandeln; dennoch aber — in der hochherzigen Erinnerung seiner freywillig niedergelegten teutschen Kaiserwürde — sie als Freunde, ja als Verbündete aufnimmt.

§. 14.

Es kann demnach in keinem Betracht einen Anstand finden, dem teutschen Reichsoberhaupt 1) die nämliche Gewalt zuzugestehen, die man nach der Bundesacte einem auswärtigen Despoten zuerkannte. Man behalte selbst die nämlichen Worte bey, die in den Artikeln 35 und 36 gebraucht worden sind, und bestimme noch nach Art. 38 die zu stellende Contingenter für den Kaiser und für jeden Reichsstand nach dem Maaße der allbekannten Bevölkerung.

Dieses kann um so weniger einen Anstand haben, da man weder von vorhin noch selbst in den Reichsständischen Lossagungsacten von dem Rheinbund, über die dem Protektor bewilligte Gewalt irgend eine Beschwerde antrifft. Der einstimmige Wille der vorhin Verbündeten war, blieb, und ist also noch immer einer und eben derselbe in diesem bey Abschließung des Bundesvertrags accordirten Punct. Nur darüber führet man Beschwerde und rechtfertiget damit die Bundesaufkündigung, daß der französische Kaiser seine Verbündete zu jedem Krieg, der sie gar nichts angegangen, aufgefordert habe, und das zwar ohne ihnen über die Verlassung dazu ein Wort zu sagen. Es bleibe also

II) dabey, daß der Kaiser die Reichsarmee nur zu einem Defensivkrieg zusammen ziehen dürfe; doch den Ständen, bey der nach dem 36. Artikel des Rheinbundes zu erlassenden Einladung, die Veranlassung dazu bekannt machen müsse.

III) Man bestimme genau, wie die Bundestruppen ohne Unterschied (denn kaiserlich und reichsständisch muß keinen Unterschied mehr machen) den Reichslanden, zu welchen die kaiserliche teutsche Erbstaaten auch gehören, verpflegt werden sollen. Wird die bisherige freye Verköstigung, die freylich den Unterthan hart drückt, beybehalten: so nehme man wenigstens die Generale, Staabsoffiziere und Compagniechefs, die von ihrem Sold zu leben schuldig wären, davon aus, und sage es mit unzweydeutigen, für Jeden verständlichen Worten, was der Unterthan den Subaltern- und Unteroffiziers, auch Soldaten zu leisten habe.

IV) Sobald dem Kaiser das Obercommando bey einem entstehenden Reichskrieg übertragen wird: so folgt daraus, daß ihm alsdann eben so wie Napoleon, zustehen muß, die Festungen der Stände mit Reichstruppen, wozu die kaiserliche auch gehören, nach Gutdünken zu besetzen, die Commandanten zu

ernennen, und überhaupt in militärischer Hinsicht alles anzuordnen, was der commandirende General zur Sicherheit dieser Festungen für nöthig hält. Alle Civilobrigkeit bleibt hingegen für den Reichsstand unangetastet. Da aber

V) zur Versorgung einer Festung, die einem feindlichen Anfall ausgesetzt ist, gar vieles erforderlich ist, sowohl in Ansehung des Geschützes, Munition 2c. als in Hinsicht auf die Verproviantirung der Festung: so muß ich, als ein Unkundiger, es tieferer Einsicht überlassen, was dießfalls zu verordnen nöthig seyn dürfte. Denn daß eine solche Versorgung einen großen Aufwand erfordere, ist bekannt. Wer solchen aber zu bestreiten haben solle, und wie er anzuschaffen seye? das sind die Fragen, die in dem neuen Bundesvertrag noch ihre Bestimmung erhalten müßten. Sollten etwa

VI) durch den bevorstehenden Friedensschluß dem Reich wieder Reichsfestungen zufallen: so müßten solche — wenigstens in militärischer Hinsicht — ganz der Disposition des Kaisers überlassen werden; in Ansehung deren Versorgung aber wäre erforderlich, eben die Fragen zu erledigen die ich so eben aufgeworfen habe. Was

VII) die Friedenshandlungen anbetrifft, von welchen §. 11. dieses 4ten Artikels der W. C. handelt: so ist es noch in frischem Andenken, was durch die nach dieser Vorschrift eingerichtete zu Rastadt gepflogene Reichsdeputations-Verhandlungen ausgerichtet wurde. Die nahe bevorstehende Friedensnegoziation dürfte wohl schwerlich nach diesem Fuß abgemessen werden. Man warte also diese ab, und es wird dann leichter fallen, die Norm vorzuschreiben, nach welcher künftig von dem Reichsoberhaupt verfahren werden soll. Endlich

VIII) dürfte es gar nicht überflüßig, vielmehr höchst nöthig seyn, festzusetzen, welche Zwangsmittel dem Kaiser zu Gebot stehen sollen, wann sich Stände bey Stellung ihrer Contingenter säumig finden lassen. Da dieser Fall vorhin, und selbst in dem so dringenden letzten Reichskrieg gegen die französische Revolutionärs, unter die allergewöhnlichsten gehörte; ja da man vernehmen muß, daß auch jezo, ohngeachtet des ganz Teuschland ergriffenen, beyspiellosen Enthusiasmus, die höchsten Alliirten deshalb nicht mit allen Fürsten gleich zufrieden sind: so kann man für gewiß annehmen, daß jener Fall auch in der Zukunft wieder eintreten

könne. Und wenn zumal, während einer so wünschenswerthen langen Friedensdauer, alle jetzo hochgespannte Sehnen wieder erschlafft sind, wird er ohnfehlbar auch wieder eintreten. Eine Veranlassung für mich, denselben zu weiterem Nachdenken zu empfehlen.

§. 15.

Das Reichs-Matricularwesen (Art. V.) war immer in großer Verwirrung. Es bedarf solches eine durchgängige neue Einrichtung um so mehr, da sich inzwischen so große Veränderungen zugetragen haben, und da namentlich so viele Reichsstädte, die in der Matrikel vorzüglich stark angezogen waren, nun Landstädte geworden sind. Doch, wenn man nicht gerade bis zu den geringfügigsten Kleinigkeiten herabsteigen will, wird sich dieses Geschäfte jetzo leichter als je zurücklegen lassen, da man noch nie mit so vielen statistischen Nachrichten versehen war, als dermalen. Dabey wird es indessen auch ferner bleiben müssen, daß der Kaiser ohne Berathung mit den Reichsständen keine Steuern in das Reich ausschreiben dürfe.

Zu Artikel VI bedarf meines Erachtens der §. 4, nämlich die Bündnisse der Reichsstände

mit auswärtigen Mächten betreffend, eine etwas deutlichere und strengere Bestimmung, damit durch dieselbe das Reich, oder auch einzelne Stände, nicht in Gefahr gerathen, in einen fremden Krieg verwickelt zu werden, oder ihre Lande mit fremden oder andern Truppen überzogen zu sehen. Es trifft auch hier die schon vorhin gemachte Bemerkung ein, daß je mehr man das Reichsoberhaupt einschränkte, man sich selbst desto mehr Freyheit zuwendete.

§. 16.

Es ist nicht wohl möglich, etwas zu lesen, das so widerlich, und so durcheinandergeworfen ist, als der Artikel VIII der W. C., welcher gleichwohl eine so wichtige Materie zum Gegenstand hat, nämlich: die Beförderung der teutschen Handlung und die Behinderung alles dessen, was derselben nachtheilig ist. O möchten doch diejenige Staatsmänner, welche die künftige Reichsconstitution abzufassen haben, so glücklich seyn, auf Männer zu treffen, die mit tiefer Einsicht und patriotischer Redlichkeit ihnen hierunter an Hand gehen können. In Frankfurt, Augsburg, Leipzig und den Hansestädten trifft man deren gewiß an, welche über die Land- und Seehandlung mit voller Kenntniß urthei-

len können. Wie widersinnig ist es aber, wenn Gelehrte diese Materie behandeln sollen, oder wenn man die Reichstagsgesandten darüber fragt? — Nach Art. VII. §. 1. macht man den Kaiser verbindlich: ein ausführliches Reichsgutachten zu erfordern, wie, zur möglichsten Verbesserung der zu Wasser und Lande zum Wohl des Reichs zu befördernden Kommerzien des Reichs, durch gemeinsame, den Verhältnissen Teutschlands allenthalben angemessene Maasregeln, zu gelangen seye?

Man erlaube mir, bey dieser Gelegenheit zuerst einen Hauptgedanken über dergleichen kaiserliche Aufforderungen zu Erstattung eines Reichsgutachtens zu äußern. Nach der französischen Constitution wird dem Senat oder dem gesetzgebenden Körper bey der Einforderung eines Gutachtens oder Gesetzvorschlags zugleich ein Gesetzentwurf mitgetheilet. Wie nützlich, und wie abkürzend wäre auch bey unserm Reichsconvent die ebenmäßige Einführung dieser oder einer ähnlichen Einrichtung, z. B. die Mittheilung eines über die vorgelegte Frage schon eingehaltenen Gutachtens von Sachverstän-

ständigen. Wer kann besser, als der kaiserliche Hof, der in allen Fächern mit den geschicktesten Männern umgeben ist, einen solchen oder ein Vorbereitungsgutachten von Sachkundigen ausarbeiten lassen?

Was ich demnächst über die vorliegende Materie als Nichtkaufmann sagen kann, bestehet in Folgendem:

1) Man vermehre die Wasserstraßen, woran es in Teutschland so sehr fehlet, auf alle thunliche Art. Sollte es dann, da in Frankreich schon die kostspieligsten Canäle durch Privatpersonen angelegt worden sind, in Teutschland an solchen unternehmenden Männern durchaus fehlen? Man erlaube ihnen nur für immer, oder doch für eine ausgedehnte Zeit, eine billigmäßige, ein für allemal festzubestimmende Abgabe von den passirenden Schiffen einzuziehen; und die Unternehmer dazu werden sich bald finden.

2) Man suche Alles, was der Rhein-Donau-Elbe- und Weserschiffarth hinderlich ist, aus dem Wege zu räumen. An dem Rhein — mit den andern Flüssen bin ich nicht bekannt — finden sich dergleichen Hindernisse viele. Napoleon that ein Macht-

wort, und auf jener Rheinseite waren sie gehoben. Die schönste Chaussee lief sobald an dem linken Rheinufer hin. Freylich wurden alle im Wege stehende Häuser niedergerissen, die aufstoßende Weinberge und Felder zerstöret, und eine Vergütung dafür zwar versprochen, aber nicht geleistet. Ein ähnliches despotisches Zufahren kann zwar auf der rechten Rheinseite nicht Statt finden; um aber die an solcher gelegene Stände gleichwohl zu den Kosten der Anlegung selbst, so wie zu der an die Aufstößen zu leistenden Vergütung in den Stand zu setzen, so gebe man ihnen den anjetzo vacanten, in ihrem Gebiete fallenden Rheinzoll. Das Haus Nassau hat z. B. mit einem solchen Chausseebau bis in den Rheingau schon einen schönen Anfang gemacht, zu dessen Ausführung ist es aber aus eigenen Mitteln schwerlich im Stande. Man gebe ihm also durch den in Caub fallenden Rheinzoll solche in Händen, und man ist es von diesem patriotisch-denkenden Hause schon gewohnt, daß dasselbe, wenn dieser Zuschuß auch nicht ausreicht, doch für das gemeine Beste gerne eine Aufopferung machen werde.

3) In Betreff des Wasserzolls auf allen Ströhmen ohne Unterschied, deßgleichen in Hinsicht des

Landzolls, und aller der in diesem Artikel der W. C. genannten Abgaben, unter welchen ein eigentlicher Zoll verborgen liegt, halte man strenge über die hier vorgeschriebene Gesetze; jedoch so, daß man den Kaiser nicht blos, wie hier geschiehet, zum Aufspüren der dagegen streitenden Handlungen verbindlich macht, sondern ihm auch die Gewalt ertheile, solche ohne große Umschweife abzuschaffen, um sein kaiserliches Ansehen wirksam zu zeigen.

Vorausgesetzt, daß ich überhaupt wünschte, man möge dem Reichsoberhaupt, so wie in Militär — also auch in Civil- und Oberpolizeysachen, die volle und alleinige Executivgewalt beylegen, würde ich, als eine Folge davon, in Vorschlag bringen, daß jeder kaiserlicher Gesandte im Reiche, neben seinen Legationsgeschäften, vom Kaiser zugleich als Reservaten-Commissarius angestellt, mithin verpflichtet würde, über alle Eingriffe in die kaiserlichen Majestätsrechte und Reservaten, so wie über die strenge Beobachtung der Reichsgesetze zu wachen, darüber wenn etwas Widriges erfolgte, mit dem betreffenden Reichsstand, oder dessen Ministerium in Communication zu treten, und nebst der daher erhaltenen Antwort oder Erläu-

terung einen vollständigen Bericht mit den erforderlichen Beweisstücken einzusenden. Wäre nach solchem die Beschwerde gegründet und nicht sofort abgethan worden: so würde, unter Mittheilung des Gesandschaftsberichts, der Reichsfiscal instruirt, eine Imploration gegen den in Frage stehenden Reichsstand bey dem höchsten Reichsgericht zu übergeben, wo dasselbe dann, nach Maasgabe der gesetzlichen Vorschriften zu verfahren, und in so fern dem etwa erfolgenden Mandat oder Urtheil die Parition in der vorgeschriebenen Frist nicht geleistet würde, kaiserliche Majestät um die Vollstreckung des reichsgerichtlichen Ausspruchs zu ersuchen hätte. Sollte der Kaiser alsdann etwa wegen der Entlegenheit für gut finden, einem andern Reichsstand diese Vollstreckung zu übertragen: so hängt das zwar ganz von dessen Willkühr ab; dieser beauftragte Reichsstand kann und darf sich aber nicht — wie bisher geschehen — ermächtigen, nun noch ein neues Verfahren vor seiner Executions-Commission zu gestatten; sondern er hat blos dem zu exequirenden Reichsstand seinen Auftrag bekannt zu machen, ihm zur Parition eine Frist von höchstens 6 Wochen frey zu lassen, und wenn diese in solcher Frist nicht

erfolgt, die Execution, ohne sich an irgend eine Vorstellung oder Protestation zu kehren, zu vollstrecken.

Wissen die Reichsstände es einmal, daß die Vollstreckung der von den höchsten Reichsgerichten gegebenen Rechtssprüchen ohnfehlbar erfolgt, und daß alle bisherige Verschleifmittel dagegen fruchtlos sind: so wird es selten zur Execution kommen, sondern die Parition wird von selbst erfolgen. Und wissen es auch die mächtigere Reichsstände, daß die ganze Reichsarmee unter dem ohnbeschränkten Befehl des Kaisers stehet, und daß derselbe auch in diesem Fall, so wie bey jeder Auflehnung gegen seine richterliche Gewalt, sich der Reichstruppen bedienen könne und dürfe: so werden auch diese anfangen, die richterliche Aussprüche zu respectiren.

4) Frage ich: warum hat man in den neuesten Wahlcapitulationen die Chausseegelder nicht namentlich unter die ungebührliche Weggelder gesetzt, da doch überhaupt alle Weggelder und andere dergleichen neue Auflagen in diesem Artikel so ernstlich verboten, und unter denselben die Chausseegelder

so deutlich beschrieben worden sind, daß nichts als der Name noch fehlet?

Ich will mir, in Antwort hierauf, nicht verhehlen, daß zum Theil die Allgemeinheit dieser neuen Auflage, die fast zu gleicher Zeit von allen Reichsständen erfolgt ist, daran Schuld seyn möge. Die Hauptursache ist aber doch wohl die, daß man den vorhin so äußerst verwahrloßten Wegbau nicht gerne durch irgend eine Hinderniß stören wollte. Und diese bleibt auch für jetzt und immer gültig; indem diese Abgabe, wie sie anfänglich gesetzt wurde, als eine billige Entschädigung für die aufgewendete große Kosten bey der ersten Erbauung, so wie für die fortdauernde Erhaltung der Chausseen, wenn auch gleich mit einem kleinen Ueberschuß für den Landesherrn, anzusehen war. Wenn man aber, während unserer teutschen Anarchie, in den meisten Reichslanden angefangen hat, diese Chausseegelder auf eine so hohe Abgabe hinauf zu treiben, daß solche Erhöhung mit der vorherigen Erhöhung der Zölle gleiche Inconvenienzen nach sich ziehet, mithin dem handelnden Publikum, und somit der Handlung selbst zu gleichem Schaden und Nachtheil gereichet: dann finden billig gegen diesen Mißbrauch eben die Ge-

setze ihre Anwendung, welche gegen den vorigen aufgestellt worden sind. Man verordne also in dem neuen Reichsvertrag, daß alle Chausseetarifs auf den zuerst bestimmten Fuß zurückgesetzt werden müssen, oder besser, man setze für das ganze Reich einen allgemeinen Tarif fest, wie viel von der Meile Chaussee bezahlt werden müsse, und ermächtige den Kaiser, im Uebertretungsfall eben so, wie Nro. 3. angetragen worden ist, zu verfahren.

Alles übrige, was in diesem 3. Artikel angeführt worden ist, bedarf keiner weitern Erinnerung.

§. 17.

Bey dem IXten Art. der W. C. das Münzwesen betreffend, kann ich den Wunsch nicht bergen, daß der zum Glück für unser Vaterland eingeführte 20 und 24 Guldenfuß für immer die gesetzliche Bestättigung erhalten möge. Denn wer sich aus der Hälfte des vorigen Jahrhunderts der damaligen Unordnung im Münzwesen noch zurückerinnern kann, der wird gewiß die Wohlthat nicht verkennen, die ganz Teutschland jetzo genießet. Will man denen Ständen, in deren Landen ein höherer Münzfuß eingeführt ist, gestatten, daß sie solchen ferner beybehalten können, wie ich allerdings für absolut nothwendig halte: so

gestatte man wenigstens nicht, daß Münzen nach einem geringern Fuß ausgepräget werden dürfen, wie jetzt schon mit schlechten 6 und 3 Kreutzerstücken geschiehet. Um aber hierüber zu halten, muß der Kaiser auch hier mit einer größern Gewalt versehen werden. Er muß, wenn zumalen die Kreisverfassung nicht wieder hergestellt werden sollte, in einigen Handelsplätzen Münzwaradeine anstellen, die alle neue Münzen probiren, und monathlich an den Kaiser darüber berichten müssen; wo derselbe dann, solche geringhaltige Münzen sofort außer Kurs zu setzen, befugt und verbunden ist. Daß er nebst dem auch ermächtiget werde, das Fortmünzen dergleichen geringhaltiger Sorten zu untersagen, und mit kaiserlicher Macht zu verhindern, verstehet sich von selbst.

Der Artikel X. von Erhaltung der Reichszugehör ist beynahe lächerlich. Will man dessen §. 8. wegen den Reichsgränzen und Umtauschung der Gränzlanden beybehalten: nun gut. Will man aber bey der jetzigen Gelegenheit wieder ein Domanium Imperii stiften: desto besser; und alsdann erst ist die Vorsicht nöthig, daß von demselben nichts veräußert werden dürfe.

Bey dem Artikel XI. werfe ich, soviel die Reichslehen anlanget, nur die einzige Frage auf: ob es räthlicher seye, den vasalitischen Verband zwischen dem Reichsoberhaupt und den Reichsständen beyzubehalten oder aufzuheben? Ich würde für Letzteres stimmen; und das darum, weil

a) die weltliche Kurfürsten bekanntlich eben so wie die mächtigere Fürsten in den lezten Zeiten ihre Lehen nicht mehr empfangen haben; weil

b) die geistliche Kur- und Fürsten, die solche wohl noch empfingen, nicht mehr existiren; auch

c) von den kleinern Fürsten und Grafen wenige mehr übrig geblieben, welche dem Reiche ohnmittelbar unterworfen sind; denen unter die Hände der höhern Reichsständen Gefallenen aber nicht zu zumuthen ist, weder bey diesen, noch bey dem Reichsoberhaupt ihre Reichslehen ferner zu empfangen.

Ich würde auch d) gar nichts dagegen zu erinnern haben, wenn in Ansehung der Italiänischen Lehen ein gleiches Statt fände. Ich weiß weiter keinen Nutzen, den das Reich von solchen ziehet, als die wenige Sporteln, die dem Reichshofrath davon zufallen. An Strittigkeiten fehlet es hingegen

nicht, die sie dem Reich und dessen Oberhaupt nur lästig machen.

Zur Erhöhung des kaiserlichen Ansehens, und zur Rechtfertigung des Titels: **Römischer** Kaiser würde es hingegen dienen, wenn die Advocatie über Rom und den päbstlichen Stuhl wieder einigermaßen geltend gemacht werden könnte. Vielleicht wäre unter den jetzigen Umständen selbst dem Oberhaupt der katholischen Kirche damit gedienet. Ein zu deren beständigen Erinnerung gereichendes Abzeichen könnte unter andern dieses seyn, daß bey jedesmaligem Absterben des Pabstes der Kaiser von seinen Italiänischen Truppen eine Garnison in Rom einrücken liese, um das Cardinals-Colleg und das Conclave zu beschützen. Doch das wäre freylich schon eine Sache, die auf dem bevorstehenden Friedens-Congreß ausgemacht werden müßte.

Da indessen durch die Unterbleibung der Lehns-Erneuerungen dem Reichs-Hofrath, so wie der Reichs-Canzley, welche doch immer beybehalten werden müssen, beträchtliche Einnahmen entgehen, und der Kaiser solche zu ersetzen haben würde; demselben auch durch die neue Constitution z. B. wenn die Anstellung der Münz-Waradeine, oder beson-

derer Reservaten-Commissarien für nöthig erachtet würde, weitere Kosten zufallen werden so dürfte es ohnvermeidlich seyn, bey der jetzigen sich so glücklich darbietenden Gelegenheit wieder eine Reichs-Domaine zu stiften; wozu ich das vorherige Erzbisthum Salzburg dergestalt in Vorschlag bringen möchte, daß der König von Bayern durch das vermuthlich erledigt werdende Großherzogthum Würzburg wieder entschädiget würde.

§. 18.

So nützlich, ja so nothwendig die Eintheilung des Reichs in besondere Kreise zu den Zeiten eines Maximilians des Geliebten war; so wenig passet dieselbe auf Teutschland, wie es jezo da stehet. Der XIIte Artikel der W. C. könnte also füglich wegfallen.

Das erste, was zu einer Kreis-Verfassung gehöret, sind mehrere dazu gehörige Stände. Trifft man deren auch noch in dem Westphälischen, hauptsächlich aber in den Ober- und Niedersächsischen Kreisen an: so weiß doch Jeder, daß gerade in diesen die Kreis-Verfassung nie ihre ganze Consistenz und Würksamkeit erhalten hat. Franken, Schwaben und Oberrhein bildeten die eigentlich-activen Reichs-

Kreise, weil diese Lande mit großen, noch mehr aber mit kleinern Ständen und Reichsstädten gleichsam besäet waren. Diese sind verschwunden, und jene haben sich so vergrößert, daß ihre Lande ganze Kreise umspannen. Eine Kreis-Verfassung ist also hier gar nicht mehr denkbar, und noch weniger ein daraus entspringender Nutzen.

Nöthig ist es aber dennoch, daß die vorhandenen Kreisschulden von den einschlagenden Landesherrn bezahlt; und nöthig, daß die den Kreis-Directoren und Kreis-Obristen vorhin obgelegene Geschäfte, so weit solche noch Statt finden, kaiserl. Majestät übertragen werden. Ich rechne beyspielweise dahin die Uebernahme der Executionen, Aufsicht auf die Beobachtung der Reichsgesetze, insonderheit auf das Münzwesen, Verfügungen in Ober-Policeysachen, deßgleichen in allen dem, was die Aufstellung und Unterhaltung des Militärs betrifft.

Zu dem XIIIten Artikel muß ich vorläufig bemerken, daß einem die Schaamröthe ins Gesicht tritt, wenn man hier lieset, wie die Stände des Reichs ihrem erhabenen Oberhaupt die Hände zusammenknebeln, und ihn nicht als Herrn, sondern ohngefähr wie ihren Aufwärter behandeln. O möchte

doch eine solche Schande durch die künftige Constitution von Germaniens Fürsten abgewälzt, und diese auch in der Materie von Reichstägen so abgefaßt werden, daß man die hohe Würde eines römischen Kaisers dabey nicht verkennen, und die damit im Einklang stehende Achtung gegen die Glieder des Reichs nicht aus den Augen verlieren könne!

Um inzwischen über die Einrichtung und Haltung der teutschen Reichstäge etwas sachdienliches und sachangemessenes sagen zu können, müßte man vor allen Dingen wissen: wer sind die stimmfähige Reichsstände? zu welchem Colleg gehören sie? haben wir der Collegien zwey, drey, mehr oder weniger? — Doch wer kann die Fragen alle ausdenken, über welche man erst Auskunft haben müßte, ehe man sich dienliche Bemerkungen aufs Papier zu bringen im Stande wäre.

Hier, wenn man über den Reichstag nachzudenken anfängt, zeigt es sich am fühlbarsten, welche ungeheure und mannichfaltige Veränderungen der teutsche Staatskörper in der kurzen Zeit von nicht vollen zehen Jahren erfahren hat. Ich will nur die vornehmsten hier einschlagenden berühren. Durch den Lüneviller Frieden von 1801 und den darauf gefolgten Reichs-De-

putationsschluß von 1803 wurden zwey geistliche Kur-fürsten, sodann alle geistliche Fürsten, Prälaturen, Stifter und Abteyen aus der Reihe der Reichsständen, und der auf den Reichstägen mitstimmenden Personen ausgestrichen, und an ihre Stelle traten in das kurfürstliche Colleg, statt der abgegangenen zwey geistlichen Kurfürsten, vier weltliche, und unter diesen nur ein catholischer und drey protestantische Kurfürsten. In diesem Colleg erhielte sich die Religionsgleichheit also noch so ziemlich, indem man Sachsen so gut zu der einen als andern Parthie rechnen kann.

Dahingegen stellte sich im Reichs-Fürstenrath die Sache ganz verschieden. Denn hier wurden nicht nur denen Reichsfürsten, die schon vorhin mitgestimmt hatten, ihre Stimmenzahl vermehrt; sondern es wurden auch solche Reichsfürsten, die in dem Reichs-Fürstenrath vorhin noch keine Stimme gehabt hatten, in solchen eingeführet; also daß die Zahl der abzugebenden Stimmen nun auf 131 hinaufstieg.

Durch den Abgang der geistlichen ganzen Stimmseite (lateris) verlohr also der Kaiser in dem entscheidenden Reichs-Colleg, dem Fürstenrath, nicht nur ein starkes Uebergewicht in den Reichstagsange-

legenheiten jeder Art, weilen er in jedem Fall auf die Unterstützung der ganzen geistlichen Seite, oder doch des größten Theils derselben rechnen konnte; sondern der catholische Reichstheil verlohr auch die vorhin gehabte Stimmenmehrheit gegen den protestantischen Theil. Um nun diesen in doppeltem Betracht erleidenden Abgang zu ersetzen, wurden in möglichster Eile eine Menge qualificirter und unqualificirter catholischer Fürsten geschaffen, und man hoffte durch diese die Anzahl der stimmführenden Fürsten im Reichsfürstenrath sowohl an sich, als insonderheit auf der catholischen Seite vermehren zu können; womit aber nicht durchzudringen war.

Eine umgekehrte Veränderung erfolgte in dem Reichs-Colleg der Städte. Dieses ganze Colleg, das ebenwohl zwey Religionstheile bildete, wurde in so weit vernichtet, daß nur noch sechs freye Reichsstädte übrig blieben; von welchen fünf evangelischer und nur die Stadt Augsburg gemischter Religion war.

Doch dieser ganz neugeschaffene Reichsständische Rath, der von dem alten nur noch die Abtheilung in drey College beybehalten hatte, erhielte die kaiserliche Sanction nicht. Der Kaiser suspendirte

über diesen Gegenstand seine Ratification und behielte sich vor, darüber unverzüglich die Erstattung eines weitern Reichsgutachtens zu verlangen. Nun schwebte man also zwischen dem alten und neuen. Doch bliebe das Reichs-Convents-Personale beysammen, die Unthätigkeit desselben aber wurde nun complet.

Eine neue Veränderung brachte uns der Preßburger Friede. Bayern und Würtemberg erhielten die Königskrone, und Baaden mit ihnen die Souveränität. Aber auch damit war es unserm teutschen Reichs-Dictator noch nicht genug. Der rheinische Bund kam zu Stande, die begünstigten Kurfürsten wurden zu Großherzogen — soll man sagen erhöhet oder erniedriget? Die Bundesfürsten sagten sich von dem teutschen Reiche los, und der Kaiser legte seine Krone nieder. Das teutsche Reich und seine Verfassung war aufgelöset und die Reichstags-Gesandten gingen nach Haus.

Aber noch immer nicht genug! dem Tilsiter Frieden folgte die Entsetzung des neuen Kurfürsten von Hessen-Cassel, des Herzogs von Braunschweig, des Prinzen von Nassau-Oranien, zuletzt des Herzogs von Oldenburg, deren Lande mit dem Kurfür-

sten-

stenthum Hannover zum Theil in ein Königreich verwandelt und zum Theil sogar zu Frankreich geschlagen wurden.

Wo ist nun der Sterbliche, wenn ihm die Einsicht in die Cabinete der hohen Alliirten nicht vergönnet ist, der sich erkühnen wollte, uns zu sagen, wie sich dieser Wirwarr entwickeln, und in welcher Gestalt ein neuer Reichs-Rath aufstehen werde? Ich bin derselbe nicht, und begnüge mich von den hundert Fragen, die einem Jeden hier einfallen müssen, nur einige aufs Papier zu werfen, deren Auflösung aber denen zu überlassen, welche das künftige Schicksal der edlen Germanischen Nation in ihren Händen haben, und die es mit derselben, wofür wir Gott danken wollen, besser meinen, als der sogenannte Herr Protektor, auch als das vorhinige Kur- und Wahlfürsten-Colleg, und die mit diesen gleichgesinnte beyde andere Reichs-College.

Ist ein fortwährender Reichs-Convent nöthig und nützlich? Und wie ist es alsdann zu verhindern, daß die Muße der Herrn Gesandten nicht wieder den vorigen Kleinigkeitsgeist hervorbringe? Wer rufet den Reichs-Convent zusammen; wer löset ihn, nach vollbrachten Geschäften, wieder auf? Wer

tritt in das erste — bisherige Kur-Colleg? Sind auch die Grosherzoge, welche dem Anschein nach in die Stelle der Kurfürsten treten sollten, dazu berechtigt? Wer führet in diesem Colleg das Directorium? Wer in dem zweyten Colleg — dem Reichsfürstenrath? Welche Stände sind in demselben stimmfähig, und wie viele Stimmen hat jeder Stand abzugeben? Hoffentlich wird man doch den Souverain von 3 Dörflein, Fürsten von Leyen nicht vergessen? Was wird aus den Grafen-Collegien, da die meisten Grafen als Reichsstände verschwunden sind? Werden die wenige, welche noch übrig geblieben, mit ihren Brüdern, den Grafenmäßigen Fürstleins nicht auch in Standesherrn verwandelt, und dem Nord- und Südteutschland dadurch mehr Aehnlichkeit verschaft werden? Ist ein drittes Colleg — vorhin der Reichsstädte, bey ihrer so sehr verminderten Zahl noch nöthig? Wie werden bey denen 2 oder 3 Collegien die Geschäfte behandelt? und wie insonderheit so betrieben, daß sie kurz gefaßt, und auf das geschwindeste erlediget werden können? Kann der Kaiser in eilenden Fällen, oder auch da, wo er die Zusammenberufung aller Reichsstände für unnöthig hält, nicht statt deren einige Reichs-Deputirte, zu deren Zahl

und Abwechselung ein Schema zu entwerfen wäre, an sein Hoflager berufen, und mit diesen Rathschläge und gültige Handlung pflegen? Werden die Directorial-Verrichtungen auch bey diesen Zusammenkünften eintreten, oder können solche von dem kaiserlichen Kommissario, oder dem vorsitzenden Reichsstand versehen werden? Uiberhaupt wer wird das Directorium auf dem Reichs-Tag, bey den Reichs-Deputationen, und bey den Reichs-Canzeleyen künftig übertragen bekommen? Worin werden dessen Rechte und Verrichtungen bestehen? — doch ich höre billig auf, zu fragen.

§. 19.

Hier komme ich nun auf den wichtigen Artikel XV. der von den Pflichten des Landesherrn und der Landesunterthanen handelt, und wo jedem sogleich die Frage: ist der Landesherr, als Souverain, befugt seine Landstände aufzuheben? einfallen wird.

Ich kann mich darüber auf das im Vorbeygehen schon Gesagte (§. 7. Nr. 6.) beziehen, mich aber auch darum ganz kurz fassen, weil ich schon in dem Jahr 1807 darüber ein kleines Schriftchen, dem Druck übergeben habe, unter dem Titel:

Zufällige Gedanken eines teutschen Mannes, insonderheit über die Frage: ob durch die rheinische Bundesacte vom 12. July 1806 den neuen teutschen Souverainen über ihre Eigenthumslande eine größere Gewalt beygelegt worden seye, als sie über dieselbe vorhin gehabt haben?

Jene Frage habe ich darinnen verneinend beantwortet, und solches aus dem Preßburger Frieden sowohl, als auch der Bundesacte selbst so vollständig bewiesen, daß meine Behauptung den Beyfall der meisten Gelehrten erhielte. Der Recensent in der A. L. Z. von 1808. No. 6. sagt unter andern darin: »Auch derjenige, der dem Verfasser nicht in »allen Behauptungen beytritt, wird diese kleine »Schrift mit Vergnügen lesen, und nicht verkennen, »daß sie manche treffende, zum Theil neue Blicke »und Bemerkungen enthält, und in der Litteratur »des Staatsrechts nicht fehlen dürfe.«

Jetzo kann ich aber meinen verneinend geführten Beweisen noch den entscheidensten hinzufügen, nämlich die interpretationem authenticam des Protektors, als Dictators und höchsten Mitpaciscenten über die Frage: in welchem Verstand das Wort

Souverain in dem Bundesvertag gebraucht worden seye? Hat er dann je bey dem Anfang eines Kriegs diesen betitelten Souverainen von seinem Entschluß einige Rechenschaft gegeben? Gegen einen alliirten Souverain muß das doch wohl geschehen, ehe derselbe verbunden ist, seine Truppen marschiren zu lassen? Aber noch mehr: Hat er sie zu dem Friedensschluß eingeladen, oder sie dabey auch nur zugelassen? Auch hier figurirten sie also wahrlich nicht als Souveraine, sondern aller Orten als bloße Unterthanen. Weit mehr konnten sie sich vorher Souveraine nennen, wo sie als Stände des Reichs in beyden Puncten — gewiß die wichtigste eines Souverains! — ein Wort mitzusprechen hatten.

Wenn also unsere durch die Bundesacte neu geschaffene Souveraine durch dieselbe nicht einmal so viele Rechte beygelegt erhalten haben, als sie vorhin hatten: so war es blos ein französisches Compliment, daß ihnen Napoleon diesen Titel beylegte, und so könnten sie aus solcher auch keine andere, vielweniger höhere Rechte verlangen, als ihnen die Bundesacte selbst beylegt. Daß durch dieselbe aber im geraden Gegentheil die Landstände

sogar bestättiget worden seyen, ist in meinem ältern Schriftchen schon zur Genüge bewiesen.

Hofschmeichler sind es also nur, welche die deutschen Regenten zu der Idee verleiten können, daß ihnen, als Souverainen Alles, selbst die Aufhebung ihrer Landstände, und jeder Eingriff in die Rechte und das Eigenthum eines Privatmannes erlaubt seye. Welche fürchterliche Folgen eine solche Niederträchtigkeit aber schon hervorgebracht habe, deßhalb verweise ich zuerst auf die so eben erschienene Flugschrift: Würtembergs Rechte, und führe aus einem andern Reichsland solche an, die, bey ermanglender Remedur, alle Unterthanen zu Ergreifung des Bettel- oder des Wander-Staabs nöthigen und diesen ganzen Staat ohne Rettung vernichten müssen.

In diesem Lande hatten die nun abgeschafte Landstände das ohnbeschränkte und alleinige Recht, alle Steuern und jede Abgabe der Unterthanen auf ihren Landtägen zu reguliren und zu verwilligen. Keine Abgaben durften von dem Unterthanen gefordert werden, die nicht von den Ständen waren angelegt worden. Gleich nach dem teuflichen Rheinbund, schon im Jahr 1806, wurden die Landstände aufge-

hoben, und sofort auch von der sich zugeeigneten alleinigen Gewalt, die Steuern und Abgaben zu bestimmen, Gebrauch gemacht.

Was ich darüber sagen werde, nehme ich theils aus den von mir eingesehenen Quittungen, theils aus den im Druck bekannt gemachten Ausschreiben; daß mir also, über dessen Benutzung zum Wohl von ganz Teutschland, kein Vorwurf gemacht werden kann.

Noch in eben dem Jahr 1806, wo die teutsche Reichsstände sich den Souverainitäts-Huth auf den Kopf sezten, wurde eine Vermögenssteuer von ½ Procent mit dem Versprechen ausgeschrieben, daß dieses die erste und lezte seyn sollte.

In demselben Jahr wurde für französische Einquartierungs-Kosten eine Extrasteuer von 13 Monaten, und noch eine dergleichen von 3 Monat; also statt 12, 26 Monatziele zu erlegen befohlen; und daneben mußte doch auch noch die ganze damalige Einquartierungslast, wie solche bekannt ist, mit Verköstigung 2c. getragen werden.

Mit dem Eintritt von 1807 wurde die alte Monatsteuer von 15 auf 24 erhöhet, und erhielte also einen Zuwachs um mehr als die Hälfte.

Dabey blieb es auch per 1808; es wurde aber, ohne das im Jahr zuvor gethanen Versprechens zu gedenken, wieder eine Vermögenssteuer, und zwar zu ¾ Procent erhoben.

Im Jahr 1809 bliebe es bey der erhöheten Steuer von 15 auf 24, und wurden daneben an Kriegskosten etwas mehr als die Steuer von 13 Monat, in vorgedachtem erhöhetem Fuß eingetrieben; also abermal 26 Monatziele.

Das 1810te Jahr bezeigte sich sehr gnädig. Es wurde neben der erhöheten Steuer nur 1 Monat für Kriegskosten, und eins für den Flußbau erhoben.

Dagegen erhielte im Jahr 1811 die schon erhöhete Steuer einen neuen Zuwachs von 24 auf 27; und mußten noch ohngefähr 13 Monatziele, zu 24 gerechnet, an Kriegs- und solchen Kosten, die nie auf dem Lande lagen, übernommen werden.

Das Jahr 1812 erfreute das Land mit einer abermahlichen Steuererhöhung von 27 auf 35, mithin von ⅗ auf ⅞ also schon ziemlich über das Doppelte des Ante-Souverainitäts-Ansatzes, sodann mit einer 9monatlichen Steuer, zu 24 gerechnet; und endlich mit der 3ten Vermögenssteuer zu ½ Procent.

Im Jahr 1813 gienge zwar die ordinaire Steuer wieder von 35 auf 27 zurück; es wurden aber an Extrasteuern unter verschiedenen Benennungen, 18 Monatziele zu 24 gerechnet; außer diesem eine 4te Vermögenssteuer zu $\frac{1}{2}$ Procent, und gleich darauf eine 5te ditto zu $\frac{1}{10}$ Procent erhoben. Man vergesse dabey die übermäßige Durchzüge von französischen, und bald darauf von den teutsch-alliirten Truppen nicht. Sie waren so stark, daß man nicht begreifen würde, wie der Unterthan solche, neben jenen exorbitanten Auflagen, habe ertragen können, wenn ihm nicht die an Früchten, Obst, und allen nutzbaren Gewächsen so gesegnete Erndte dieses Jahrs dabey zu Statten gekommen wäre.

Aber nun bald nach dem Eintritt des Jahrs 1814, wo selbst dieser reiche Segen schon aufgezehrt war, sollten die Leiden und Nöthen der Unterthanen den höchsten Gipfel ersteigen. Könnte ich doch die zu leistende Abgaben näher auseinander setzen und berechnen! Da ich aber mit dem befragten Lande nur aus der Ferne bekannt bin: so muß ich mich damit begnügen, das anzuführen, was die gedruckte Verordnungen besagen.

Nach einer solchen vom 17ten Febr. d. J. soll die Erhebung der Vermögenssteuer aufhören, dagegen in Nothfällen (Gehören Opern und Comödien wohl auch dazu?!) eine Extrasteuer, die jene unendlich weit übersteigen muß, eintreten.

1) Sollen alle Partial- Temporair- und Dienstbefreyungen aufhören, und von jedem 100 fl. Deputats- Besoldungs- und Pensions-Einnahme, in der einfachen Monatssteuer, 14 kr. bezahlt werden.

Die Standesherrn haben die Ehre, unter den Zählern voran zu stehen, und Niemand ist davon ausgeschlossen. Nur die active Militair-Personen genießen, wie recht, die Befreyung davon. Ob auch die Schauspieler, wie zu vermuthen, (denn diese, selbst die angesiedelten, sind von Allem frey), hat man wohlweislich in der Feder gelassen.

2) Werden — man höre! — alle im Land angelegte Capitalien der In- und Ausländer, der milden und nicht milden Stiftungen, selbst die welche die höchste Landherrschaft auf jede Casse, wie sie heiße, schuldig ist, zur Steuer gezogen. Von fl. 10 Zinsen werden zum einfachen Ziel 5 Kreutzer Steuer, und zwar von dem Schuldner bezahlt, und von diesem dem Creditor abgezogen.

3) Soll auch das Mobiliar-Vermögen mit kr. 10 von fl. 500 Werth im einfachen Satz verschätzt werden.

4) Sollen von dieser ganz exorbitanten Steuer in diesem Jahr 13!! sage dreyzehn Monatziele erlegt werden. Zugleich spielt die Verordnung

5) ganz deutlich darauf, daß diese Erhebung wenigstens drey Jahre andauern solle.

Man glaubt, im Traum zu liegen, wenn man auch nur an die Folgen denkt, welche die Steuer von den Capitalien nach sich ziehen muß; dann an die Finanzräthe denkt, die ein solches desperates für die Landesherrschaft aber auch despectirliches Hülfsmittel in Vorschlag und zur Execution bringen können.

Daß der Credit des Landesherrn für jetzt, und auf — wer weiß — wie lange Zeit durchaus vernichtet ist, hätte um so weniger zu bedeuten, da er, dem Vernehmen nach, es schon vorhin war. Daß aber schlechtdenkende Menschen den Fürsten nun glauben machen können, daß, je mehr Schulden er habe, er desto reicher seye, weil er desto mehr Steuern beziehe, das ist unverantwortlich. Man bedenke nur, was eine solche Lehre — gegründet oder ungegründet, das ist an den Höfen ganz einer-

ley — auf junge Prinzen — die künftige Regenten — für abscheuliche Eindrücke machen müsse. Und daß man daneben dem ganzen Lande seinen auswärtigen Credit völlig vernichtet habe, ist, in Hinsicht des armen Unterthan, eben so gewissenlos, als pflichtvergessen.

Ich wiederhole es noch einmal: man glaubt zu träumen. Man müßte dann wachend annehmen — wie ist solches aber möglich? — daß die Herrn Räthe es ausdrücklich auf den Totalruin des Landes abgesehen hätten. Denn sobald das vier Tage nach jenem Haupt-Edikt datirte Ausschreiben einer 13 monathlichen Extrasteuer — versteht sichs ausschließlich der gewöhnlichen 12 Monathzieler — gedruckt erschiene, wurden damit Verordnungen in Verbindung gesetzt, durch welche das Land nothwendig mit Jammer und Seufzer erfüllt werden muß.

Durch diese Verordnungen wird man belehret, daß vorhin dem Gelderheber jede Executionsgewalt genommen, und solche allein dem Civilamt übertragen war. Dieses wird nun aufgehoben, und jedem herrschaftlichen Rechner die Executionsgewalt wieder ertheilet. Was muß nun die Folge davon

seyn, daß dem Unterthanen auf der einen Seite Abgaben aufgelegt werden, die er schlechterdings nicht aufzubringen vermag; auf der andern aber, daß man einen Schwarm hartherziger Menschen über das Land ausstreuet, um dem Unterthan seinen letzten Bissen Brod, seine Betten, sein bischen Geräth wegzunehmen, und ganze Haushaltungen in das tiefste Elend zu stürzen — nicht um das Unmögliche möglich zu machen — dann das bleibt doch immer unmöglich — sondern um nur die dem Executanten bestimmte Beohnung heraus zu pressen? das wird die Folge seyn, daß sich in jedem Ort diese Peiniger durchkreuzen, daß sie zuletzt alle bey den Aermsten des Orts zusammentreffen, hier alle Wände mit dem Jammergeschrey hungriger und nackter Kinder, Greisen, Wittwen und Waysen erfüllen, und demjenigen, der noch seinen letzten Bissen geschwind verschlucken will, auch solchen noch aus den Zähnen reißen. O! wie viel Millionen Thränen werden dann zu dem Himmel hinauf steigen! Und Gott wird sie zählen, und den jetzo allwaltenden Mächtigen der Erde das Herz rühren, daß sie das für uns Teutsche in der Hölle ausgebrütete Wort: Souveränität vernichten, oder ihm doch seinen recht-

mäßigen Gehalt anweisen, die Landstände wieder herstellen, und allen Gewaltigern Zaum und Gebiß in den Mund legen, um durch solche Greuelthaten nicht mehr die gesegnete Fluren Teutschlands zu einem Höllenpfuhl umzuschaffen. Jetzt — jetzt sollten wir Freude haben; und noch nie war in unserm, so lange schon gedrückten, teutschen Vaterlande des Heulens und Wehklagens mehr als eben jetzt!!

§. 20.

Ueber die teutsche Justiz-Verfassung, wovon die Art. XVI, XVII, XVIII, und XIX handeln, ist schon so Vieles gesagt und geschrieben worden, daß ich mich kurz fassen kann.

Die §en 1, 4 und Art. XVI könnten — kurz gefaßt — beybehalten, die §§en 7 und 8 aber dahin abgeändert werden, daß das Kammergericht keinem Bericht an die Reichsversammlung, sondern an den Kaiser, zumal in allen die demselben übertragene Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten betreffenden Sachen auf oder auch ohne desselben besonderes Verlangen eben so wie der Reichshofrath zu erstatten. Von den §§en 9 bis 17 wäre nach denen fürs künftige eintretenden Umständen in gedrungener Kürze Gebrauch zu machen.

Der §. 1. Art. XVII. wäre auf die dem Kaiser zu übertragene alleinige Executions-Befugniß anzuwenden; zu §. 2. auf die Recurse ad Comitia, als ganz unpassend, gar nicht zu reflectiren; dafür aber zu sorgen, daß die Visitationen beyder Reichsgerichte öfter, ohne große Kosten, und ohne die Weitschweifigkeit der letzten Kammergerichts-Visitation, vorgenommen werden können; von den übrigen §en dieses Artikels aber, wo nöthig, Gebrauch zu machen.

Der Art. XVIII. ist ziemlich unbedeutend. Nur wäre zu wünschen, daß, nach §. 6, die privilegia de non appellando nicht vermehrt werden möchten.

Ad Art. XIX. ist das §vo 5. Erhaltene schon durch den Art. VIII. erledigt; aber, in Gemäßheit dessen Ueberschrift, wäre solcher auf die, während der teutschen Anarchie, denen Landesunterthanen von ihren Regenten unrechtmäßiger Weise aufgedrungene Auflagen (s. vorstehenden §. 19.) mit aller Präcision und Strenge zu geschwinder Abschaffung derselben, auf die zureichendste Art anzuwenden.

In dem §. 6. sind zwey ganz verschiedene Klagsachen der Unterthanen gegen den Landesherrn zusammengepackt. Der Anfang desselben spricht von Privatsachen, welche die landesherrliche Kam-

mer betreffen, und welche in den ersten Instanzien vor die Justitz-Collegien des Landes allerdings gehören. Die zweyte Hälfte aber spricht von Regalien, als dem Jure Collectarum etc., und damit werden die Unterthanen an die Austrägen verwiesen. Eine äußerst traurige Hinweisung! Denn wer weiß dann nicht, daß dieses eben so viel ist, als die Verweisung an das jüngste Gericht? Der verwalteten und nie zum Zweck führenden Austrägen muß in Sachen der Unterthanen gegen den Landesherrn, zumalen in puncto juris collectandi, gar keine Erwähnung mehr geschehen. Solche dringende Angelegenheiten gehören unmitelbar vor die kaiserliche Reichsgerichte welchen vorzüglich in diesen und dergleichen Fällen die geschwindeste Justitz und Rechtshülfe zur Pflicht gemacht werden müßte.

§. 21.

Bey dieser Gelegenheit muß ich noch einige Erinnerungen anbringen. Es heißet in dem so eben erwähnten 6. §. des XIX. Artikels, daß den Reichsgerichten nicht gestattet seyn solle, in Sachen, welche die privilegirte Ober-Appellations-Gerichte der Stände entschieden hätten, noch einmal, als in letzter Instanz zu erkennen. Dieses muß nothwendig

wendig dahin abgeändert werden, daß denen Reichsgerichten allerdings zukomme, dergleichen Sachen, wenn entweder Nullitäten, oder eine offenbare Hintansetzung der Gesetze erwiesen wird, oder auch, wenn eine Einmischung des Landesherrn bey dem gravirenden Rechtsspruch auch nur wahrscheinlich gemacht werden kann, den Reichsständischen Ober-Appellations-Gerichten vorerst Berichte, und wenn auf deren Erstattung das Gravamen sich bewahrheitet, oder doch wahrscheinlich wird, selbst die Acten voriger Instanz abzufordern und darauf das Rechtliche zu verfügen. Es ist aus öffentlichen Deductionen ersichtlich, daß neue Souveräne sich auch in die Justitz gemischt, und ihren Ober-Appellationen den Spruch dictiret haben. Der Souveränitäts-Schwindel mag nun daran Schuld seyn oder nicht, genug der Fall ist da, ist also möglich, und auf diesen Fall ist man schuldig dem Klagenden zu seinem Recht zu verhelfen. Ueberhaupt müssen, meinem Wunsch nach, die Reichsgerichte im Verhältniß gegen die ständische Ober-Appellationsgerichte einen obersten Cassations-Hof vorstellen, ganz nach der Einrichtung des französischen.

Doch damit nicht zufrieden, gehe ich noch einen Schritt weiter und wünschte zweytens, daß man denen Reichsgerichten in folgenden Fällen eine würkliche Instanz über die Reichsständische Ober-Apellationsgerichte zuweisen möchte.

Seit dem so viele vormals unmittelbare Reichsstände zu mittelbaren Standesherrschaften erniedriget worden sind, hat sich der Reichsständische Gerichts-Bezirk nicht nur sehr erweitert, sondern die Rechtspflege ist auch für die Reichsständische Justitz-Collegien um so viel wichtiger worden. Daß man deßwegen aber auch in Bestellung der Räthe bey diesen oberen Justitzstellen um so viel behutsamer geworden seye, und um so viel mehr blos auf geprüfte tüchtige Männer sein Augenmerk gerichtet habe, läßet sich nirgends wahrnehmen. Vielmehr, wen man sonst nicht brauchen kann, schiebt man in diese hinein. Ausserdem haben aber auch die Standesherrschaften ihre erste Instanz entweder bey den Hofgerichten, die sonst schon die zweyte Instanz bilden, oder anderer Orten wohl gar bey den Ober-Appellations-Gerichten erhalten. In diesen beyden Fällen ist es doch wohl nöthig, daß man eine Appellation von dem Ober-Apellations-

Gericht an eines der höchsten Reichs-Gerichte zulasse; denn jedem Kläger gehören doch drey Instanzen; und diese können auch durch Verschickung der Acten nicht mehr aller Orten erhalten werden, weilen solche in den meisten südlichen und westlichen Reichslanden verboten ist.

Eine dritte wichtige Anmerkung, ehe ich die Materie von der Reichs-Justitz verlasse, enthält die Frage: auf welchen Besitzstand haben die Reichs-Gerichte bey Erkennung der Mandate zu sehen? Bekanntlich ist bey denselben der Mandats-Proceß der frequenteste. Eben so bekannt ist es, daß diese Mandate sich immer blos auf den neuesten Besitzstand gründeten. Aber wie nun, wo der Besitzstand sich in den neuern Zeiten so oft verändert hat? wo hier und da ganz andere Regenten, und mit diesen eine ganz andere Landesverfassung eingetreten; erstere aber auch wieder abgetreten, und leztere wieder abgeschaft worden ist? Doch wer ist im Stande, alle die Veränderungen, welche sich in den lezten beyden Decennien in Teutschland vom Großen bis zum Kleinen zugetragen haben, auch nur zu überdenken oder namhaft zu machen? Hier wird es schwerer fallen, eine solche Stufenleiter für die verschiedene

Besitzstände zu finden, nach welcher sich bey Erkennung der Mandate mit Sicherheit und immer gerichtet werden kann. Freylich, wo durch die neue Constitution etwas ausdrücklich abgeändert oder ein anderes gesetzlich angeordnet worden ist, da hat es weiter keine Schwierigkeit: wo aber dieses neue Gesetz schweiget? und das mögte doch wohl meistens der Fall seyn, da ist der Ausweg schwer.

Denen Reichsgerichten möchte daher wenigstens das aufzugeben seyn, daß sie bey Erkennung der unclausirten Mandaten mit allmöglicher Umsicht zu Werk gehen, und damit nicht mehr so freygebig seyn sollten, als vorhin; und daß sie an deren Stelle bey dem geringsten Zweifel lieber clausulirte Mandate, oder Schreiben um Bericht wählen sollten. Dabey müßten ihnen die Geschichte der bisherigen Kriege, der Friedensschlüsse, und der durch dieselbe und nach ihnen erfolgte Veränderungen, sodann der Inhalt der neuen Constitution, und eben so sehr die vorherige alte Verfassung, sammt denen solche bestimmenden Reichsgesetzen immer vor Augen seyn. Vorhin hatten wir an den Reichsgerichten nur gute Juristen nöthig; künftig müssen sie daneben auch noch gute Publicisten seyn, welche die ältere, mittlere und

neueste teutsche Staatsverfassung von Grund aus kennen.

§. 22.

Die Achtssachen, wovon der Artikel XX. redet, sind eben so veraltet, als die Austräge. Man lege beyde auf Seite.

Die Artikel XXI, XXII und XXIII gehören zu denen, die man nicht ohne Mißmuth durchlesen kann. Da findet man Banden um die Hände des Reichs-Oberhaupts gelegt, daß man sich für die ganze Nation schämt.

Wichtig ist hingegen in den Artikeln XXIV und XXV die Materie von dem Reichs-Hofrath. Doch hier nur ein Paar Worte darüber! In dem ersteren Artikel findet sich manches Gute, aber auch viele Schlacken, von welchen das reine Gold leicht zu sondern seyn wird. Bey leztern aber sind die große Fragen zu entscheiden: Wird das Reichs-Erz-Canzler-Amt beybehalten? Wem wird solches übertragen? (Nach §. 25. des Reichs-Deputations-Receß von 1803 dem Erzbischoff zu Regensburg). Verbleibet dieses Erz-Canzler-Amt bey allen denen Rechten und Verbindlichkeiten, die ihm beim Reichs-Hofrath, wie beim Kammer-Gericht vorhin zustunden? Muß

dieses Erz-Canzleramt, im Fall es einem Andern übertragen werden sollte, von einem Reichsstand, und von diesem für allezeit versehen werden? oder könnte dasselbe auch wohl, wie das Reichs-Vice-Canzleramt, einem Nicht-Reichsstand übertragen werden? und wer hat solches zu vergeben? Wer ernennt künftig, sowohl beym Reichs-Hofrath als beym Kammer-Gericht die resp. Richter, Präsidenten, Assessoren und Räthe? Wer besoldet dieselbe, und wie wird dieser Sold aufgebracht? Gleiche Fragen in Ansehung der sämmtlichen Kanzley-Personen bey beyden Gerichten. Sind aber künftig auch noch zwey Reichsgerichte nöthig? Ich glaube Nein. Denn wie ungeheuer viele Prozesse sind durch das Zusammenwerfen so vieler kleiner Territorien; durch Aufhebung der meisten Reichsstädte, und vorzüglich durch die Ertödung der Reichs-Ritterschaften, welche Prozesse zu tausenden veranlasse: und erregten, nicht nur aufgehoben, sondern dadurch auch der Entstehung neuer vorgebogen worden? Freylich wäre aber zu wünschen, daß das alleinige Reichs-Gericht in die Mitte des Reichs verlegt werden könnte, und daß nicht, wie es bisher der Fall mit dem Reichs-Hofrath war, solches an der äußersten Gränze des

Reichs gesucht werden müßte. Mehrere Fragen werden sich denen, welche die Materie vor den Reichsgerichten zu bearbeiten bekommen, von selbst aufdringen.

Die Artikeln XXVI, XXVII und XXVIII überschlage ich, und trage nur noch zu Artikel XXIX und XXX. ein Paar Wünsche vor.

Ob, das Postwesen betreffend, der Reichs-Ober-Postmeister wieder zu seinen alten Rechten gelangen werde, die er seit dem Eintritt des Souveränitäts-Uibels verloren hat, bezweifele ich mit Bedauern, und wünschte das Gegentheil. Es kann Niemand entgehen, was für einen großen Einfluß das Postwesen, sowohl das reitende als fahrende, auf das Kommerz, Wissenschaften, und selbst auch auf das Wohl, wenigstens auf die Zufriedenheit und das Vergnügen jedes Einzelnen hat. Gleichwohl wurde auch diese so allgemein nützliche Anstalt, während unseres anarchischen Zeitraums, durch die mit Gift getränkte Federn des Finanziers in eine Geld-Presse umgewandelt, so daß allgemeine und besondere Verbindungen zu der menschmöglichsten Ersparung alles Briefschreibens statt fanden. Möchte doch das künftige Staats-Gesetz auch diesem Zwang abhelfen,

und für das ganze Reich eine von allen Postbehörden zu beobachtende billige und gleiche Taxe für Briefe und Packete etwa so bestimmen, wie solche den Taxischen Postämtern vorgeschrieben und meines Wissens noch immer die billigste ist. Daß übrigens das Postwesen sich vorzüglich zu der obersten Polizey-Aufsicht qualificire, wird Niemand in Abrede stellen. Und daß mithin auch diese Oberaufsicht zu den kaiserlichen Vorrechten geschlagen werden möge, werden wohl Mehrere mit mir wünschen.

In dem XXXsten und lezten Artikel der W. C. heiset der §. 2:

»Sodann sollen und wollen Wir gleich nach »eingetretener Unserer Regierung, das negotium »capitulationis perpetuae (wobey jedoch die Kurfür- »sten sich das ius ad capitulandi vorbehalten haben) »bey dem Reichstag vornehmen.«

Dieser § stehet schon seit 1711 in der W. C. ohnbefolgt, und wird auch so stehen und ohnbefolgt bleiben, bis das Capitulations-Unwesen ein Ende nimmt. Und dazu ist, wie ich hoffe, die jetzige Zeit bestimmt. Möchte also doch eine gute, dauerhafte und feste Constitutions-Vorschrift an die Stelle der ekelhaften Capitulation treten; darin aber auch das

ius ad capitulandi für immer verboten werden! Haben die Stände, oder auch der Kaiser bey dem bestehenden Staatsvertrag etwas zu erinnern: so ist die Reichs-Versammlung der Ort, wo darüber gehandelt und Vertragsweise (per amicabilem compositionem) darüber entschieden werden muß.

§. 23.

Ganz eigene Gefühle sind es, die man empfindet, wenn man die Wahlcapitulation Punct vor Punct durchlieset und durchdenket, wie ich jezt gethan habe. Sie heiset wohl mit Recht Capitulation, nicht Vertrag. Selbst eine Capitulation im eigentlichsten Sinn sezt doch noch wechselseitige Pflichten fest. Hier auch das nicht. Hier nur Bande und Fesseln, die dem Reichs Oberhaupt Hände und Füße umschlingen, und die ihm sogar die Erfüllung der Pflichten ohnmöglich machen die ihm in der W. C. selbst vorgeschrieben sind. Weg also mit diesem Modell zu einer neuen Constitution!! Meinem Bedünken nach müßte dieselbe ohngefähr nach folgendem Plan entworfen werden. Sie spräche

I) Von den Pflichten des Kaisers:

1) Gegen die Kirche; besser: in Ansehung der Religion. Hier z. B. ganz gleiche Rechte bey-

derseitiger Religions-Verwandten. Gleiche Gewissensfreyheit im ganzen Reich. Gleicher Kaiser-Schutz für die eine wie die andere Religions-Parthie.

2) Gegen das Reich, oder den Staat im Ganzen. Erhaltung und Beschützung eines Jeden bey seinem Stand und Wesen. Beschützung gegen jede An- und Eingriffe, oder Benachtheilungen von benachbarten Mächten, sie betreffen das ganze Reich, oder auch nur einen oder mehrere Stände. Keine Einmischung des Reichs in fremde Kriege; und nichts zu thun, auch den Ständen nichts zu gestatten, was dazu leiten könnte. Beobachtung der neuen Constitution und aller damit in Uebereinstimmung stehender älterer und neuerer Reichsgrundgesetze, wie sie Namen haben. Strenge Handhabung des älteren Religions- und Profan-Landfriedens, so wie des neueren Westphälischen Friedens, überhaupt Erhaltung friedlicher Ruhe durch ganz Teutschland. Beförderung des teutschen Handels zu Wasser und Land. Strenge Ausübung der Ober-Polizey, z. B. Verhinderung und Störung jeder Zollerhöhung, deßgleichen der Ausprägung geringhaltiger Münzen. Erhaltung eines freyen Handels- und jedes sonstigen Verkehrs durchs ganze Reich.

Aufsicht über das Postwesen, und Aufrechthaltung billiger Taxen auf die Brief- und fahrende Post. Verhinderung und Aufhebung jeder Frucht- und anderer Sperre, u. s. w.

3) Gegen die Gesammtheit der Reichsstände und einem jeden insonderheit. Erhalt- und Beschüzzung derselben bey ihren Reichsständischen Rechten und Befugnissen, insonderheit der Kurfürsten, soviel die Erwählung eines Kaisers oder Römischen Königs betrifft. Sodann der Kur- und Fürsten resp. Collegial-Verfassung, auch Siz- und Stimmrecht auf der Reichs-Versammlung, Concurrenz bey Reichs-Deputationen, und wo es die neue Constitution sonsten zuläßt. Erhalt- und Beschüzung bey ihrer Landeshoheit. (Hier allenfalls die Festsezung des Begriffs von der Souveränität, in so weit sie einem Reichsstand in seinen Reichslanden zukommen kann). Schuz und schleunige Assistenz gegen jede Vergewaltigung mächtiger Reichs-Mitstände mit oder ohne bewaffnete Uiberfälle. In ersterem Fall etwa mittelst gleichbaldiger Absendung eines in Reichsdiensten stehenden kaiserlichen Commissärs, um den Frieden zu gebieten, und umsonsten, wo möglich freundschaftlich herzustellen; in dessen Ermangelung

aber Nachsendung der erforderlichen Truppen. Auch Schutz gegen aufrühreriſche Unterthanen, wo die gleiche Abſendung eines kaiſerl. Commiſſärs auch an ſeinem Platz ſeyn möchte. Erhaltung der Reichsſtände bey ihrer Würde und Anſehen ſowohl in Selbſtperſon, als ihrer Geſandten bey Kaiſerkrönungen, am kaiſerlichen Hoflager, auch an auswärtigen Höfen, u. ſ. w.

4) Gegen die Reichsſtändiſche Unterthanen. Wiederherſtellung der Landſtände, und Manutenenz bey ihren hergebrachten Gerechtſamen. Schutz gegen jeden Mißbrauch landesherrlicher Gewalt, gegen Unterdrückung, Entziehung hergebrachter Rechte und Gewohnheiten, auch ſelbſt da, wo keine Landſtände ſind, gegen Uebermaas in Erhebung der Steuern und Landesabgaben, zwar im Verhältniß voriger Zeiten; doch mit billiger Rückſicht auf die inzwiſchen veränderte Preiſe aller Victualien.

5) Gegen die unmittelbare Reichs-Unterthanen. Darunter verſtehe ich die übrigbleibende 4 Reichsſtädte. Daß dieſe bey den Reichsverſammlungen noch als Reichsſtände figuriren, und ein eigenes Collegium, wie vorhin, bilden ſoll-

ten, ist pur ohnmöglich. Denn wie könnten die Kur- und Fürsten es je zugeben, daß 4 Städte in ihrer Collegial-Verfassung grade eben so viel zu sagen haben sollten, als eins von ihren Collegen? Man lasse ihnen also nicht allein den Titel freye Reichsstädte, sondern auch ganz ihre vorige Verfassung, zähle sie aber nicht mehr unter die Reichsstände, und bestimme überhaupt, in wie weit der §. 27. des Reichs-Deputations-Abschieds von 1803 noch auf sie anwendbar seye; und regulire sonach die Pflichten des Kaisers gegen, und seine Rechte über sie; so wie ihre Pflichten gegen das Reich und dessen Oberhaupt, aber auch ihre Rechte. Endlich erwähne ich noch der Pflichten des Kaisers

6) in Ansehung der Reichsgerichte. Beobachtung der Religionsgleichheit bey deren Besetzung. Erhaltung bey dem Ansehen, das so hohen Justizstellen gebühret. Strenge Handhabung einer ganz unpartheiischen Gerechtigkeitspflege. Verhütung jedes Mißbrauchs richterlicher Gewalt, es seye wegen Religions- oder sonstigem Haß, wegen Bestechung, großer Versprechungen und dergl.; daher öftere Visitationen. Diesem folgten dann nun auch

II) Die Rechte des Kaisers, nach den vorstehenden 6 Abtheilungen.

Der Kürze halber könnten solche wohl nicht den Pflichten gleich angehängt werden.

Ich habe nicht nöthig, mich darüber in eine weitere Auseinandersetzung einzulassen, weil ich in der vorangehenden Abhandlung mich schon weitläuftig genug dohin erkläret habe, daß man diese Rechte des Kaisers, seine Macht, Gewalt und Ansehen nicht noch vermindern, sondern vermehren müsse. Die ganze Reichsarmee stehet unter ihm allein. Er gebraucht dieselbe zum Krieg gegen auswärtige Mächte, wenn es zur Beschützung und Vertheidigung des Reichs oder auch einzelner Stände erforderlich ist. Eben so zur Execution der Reichsgerichtlichen Erkenntnisse; denn er allein hat die reelle executive Gewalt. Er ist der oberste Richter im Reich. Alle richterliche Verfügungen geschehen in seinem Namen. Jede Ungerechtigkeit die von Unmittelbaren, es seye von ihnen selbst, oder von ihren höchsten Gerichten herrühren, berechtigen ihn zu Erlassung Reichsgerichtlicher Mandaten oder Schreiben, um Bericht, und demnächst zu Redressirung jeden Unrechts; alles durch das oder die ihm untergeordnete Gerichte.

Wenn

Wenn allgemeine Reichsgesetze auf der Reichsversammlung gegeben werden, hat der Kaiser das Recht über deren Befolgung zu wachen. Deßgleichen, wenn Reichssteuern, oder sogenannte Römermonate verwilliget werden, kommt ihm die Pflicht und das Recht zu, die Säumige oder Zahlungspflichtige dazu zu zwingen. Ueberhaupt die Gewalt, alle die Pflichten, die dem Kaiser aufgelegt werden, in Ausübung zu bringen, wo ich insonderheit an die erinnere, welche ihm die Ober-Polizey-Aufsicht zuweiset. Hiernach bestimme man

III) die Pflichten und Rechte der Reichsstände:

a) gegen den Kaiser, als ihr rechtmäßiges Oberhaupt; b) die gegen das Gesammtreich; c) gegen ihre Reichs-Mitstände, d) gegen ihre Unterthanen, und e) gegen die Reichsgerichte

IV) die Pflichten der Reichsständischen Unterthanen gegen den Kaiser und gegen ihren Landesherrn. Namentlich thue ich hier Erwähnung der willigen Folge zu Kriegsdiensten, und der Anweisung des Militärs unter die Befehle des Kaisers bey einem Reichskrieg, oder auch beym Aufgebot gegen widerspenstige Glieder des Reichs. Endlich

V) wie vorgedacht, die Pflichten und Rechte der unmittelbaren Unterthanen; wornach

VI) die Pflichten und Zuständigkeiten der Reichsgerichte den Beschluß machten. Diese dürften in der Reichs-Constitution wohl nur ganz im Allgemeinen auszudrücken, sich auf die jedem Gericht vorgeschriebene besondere Verordnungen zu beziehen, dabey jedoch die Puncte wegen der Mandaten und dergleichen nach meiner obigen Aeusserung §. 21. nicht zu vergessen seyn.

Eine ohngefähr nach diesem flüchtig entworfenen Leitfaden mit Kürze, Präcision, und in einer planen, allgemein verständlichen Schreibart abgefaßte Reichs-Constitution (wozu im ganzen Reich wohl kein geschickterer Mann anzutreffen seyn dürfte, als der Staatsminister, Freyherr von Albini, welcher sich in allen Fächern der teutschen Reichs-Staats- und rechtlichen Geschäften, die ausgebreiteteste Kenntniß und Erfahrung zu erwerben, die Gelegenheit gehabt hat), wird von Jedem, dem Herrn und dem Diener gerne gelesen werden, und leicht im Gedächtniß zu behalten seyn. Der Fall wird alsdann nicht mehr vorkommen, daß ein alter Staatsdiener, der

auf ein Mal seine ganze Existenz verlohr? Hier müssen wohl ältere Veranlassungen dieser Ohnmacht zum Grunde liegen? Ja, so ist es auch. Zwar bin ich, der ich dieses schreibe, ein Reichsständischer Unterthan und Diener; aber dennoch muß ich nach meiner Einsicht es laut sagen: nicht der Kaiser, sondern die Stände des Reichs sind es, die diese Veranlassung und diesen Erfolg, seit der Wahl des Kaisers Carl des Fünften herbey geführt haben. In den Wahlcapitulationen, die damals ihren Anfang nahmen, legte man dem Kaiser schwere Pflichten auf, und in eben diesen Vorschriften bothe man alles auf, um ihm die Macht zu deren Erfüllung abzuschneiden. Selbst sein Ansehen wurde durch diese Staatsverträge so heruntergesetzt, daß der kleine Reichsfürst sich die Freude machen konnte, seinen Kaiser und Oberhaupt sich nachzusetzen. Hält man diese Sprache etwa für zu hart: wohlan hier ist ein Beyspiel. — Aber, man sehe nur die Wahlcapitulation durch: es ist leider unter hundert nur eins:

Art. XXIII. §. 2. der neuesten Wahlcapitulation heißt es:

"Allen des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen sowohl als ihren Bothschaftern

und Gesandten (die von der freyen Reichsritterschaft Abgeordnete mitbegriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselben mit keinen Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten.

Nun denke sich doch jeder Vernünftige die Majestät eines römischen Kaisers, des ersten Monarchen der ganzen Christenheit, auf der einen — und auf der andern Seite die erhabene Würde der Kurfürsten, zum Theil selbst Monarchen, und urtheile, ob solche Stipulationen in einem Staatsvertrage des vornehmsten Europäischen Reichs — ich will nicht sagen dem Kur-Colleg, sondern selbst der teutschen Nation zur Ehre gereichen? Hier muß der Kaiser eidlich versprechen, daß, sobald ein Reichsstand, dessen Gesandter, ja sogar ein Abgeordneter des Adels in seiner Residenz anlangt, um ihn zu sprechen, er jede nothwendige Geschäftsreise in seiner großen Monarchie, so wie jede Vergnügungspartie einstellen, und abwarten muß, bis er dem Neuangekommenen Audienz ertheilt und ihn expedirt hat, damit der Gesandte rc. nur nicht mit einer Nachreise beschwert werde. Und ist dann dieser Zwang wechselseitig? O nein! der

zumal die Reichsangelegenheiten zu besorgen hatte, das Bekenntniß — wie ich hiermit thue — wird ablegen müssen: das war zum erstenmal, daß ich die Wahlcapitulation ganz gelesen habe. Doch wie viele teutsche Geschäfts- und Staatsmänner werden mit mir ein Gleiches bekennen müssen!

§. 23.

Aus dem Reichs-Deputations-Abschied, und dem Rheinischen Bundes-Vertrag habe ich das Nöthige schon im Zusammenhang mit der W. C. beygebracht. Das Uebrige, was daraus noch anzumerken ist, bestehet in Folgendem:

1) Muß der §. 39. des Reichs-Deputations-Abschieds, welcher von den Rheinzöllen handelt, alsdann wenn beyde Rheinseiten wieder dem teutschen Reich angehören, ganz umgearbeitet werden. Das Wie? übersteigt meine Sphäre.

2) So wie sich von selbst verstehet, daß der zweyte Artikel des Rheinischen Bundes-Vertrags welcher alle teutsche Reichsgesetze vernichtet, nun ebenwohl vernichtet werden müsse, und die Reichsgesetze also wieder aufleben: so lebet auch der §. 60. des Reichs-Deputations-Abschieds wieder auf, und so leben in dessen Folge die Landstände in den säcu-

larisirten Landen, und nach der Analogie dieses Reichsgesetzes, leben auch in den vorhin schon von den Reichsständen besessenen Eigenthumslanden die Landstände, und die ganze vorherige Verfassung der Lande, (wie sich das Gesetz ausdrückt), wieder auf.

3) Statt der im 67sten und folgenden §§en des Reichs-Deputations-Abschieds genannten, Kreis-Directorien, so wie statt der auf Mainz und Cassel im oberrheinischen Kreis §. 68. und folgenden übertragenen Executions-Commission, müßte jetzo der Auftrag an kaiserliche Majestät gerichtet werden.

4) Weiter in die Vorschriften des Reichs-Deputations-Abschieds einzugehen, ist für einen Privatmann nicht möglich; wohl aber ist vorauszusehen, daß, wenn das linke Rheinufer wieder zu Teutschland kommt, über manche Dispositionen dieses Recesses, sonderlich die Uebernahme der überrheinischen Schulden betreffend, noch viele Streitigkeiten, auch wohl Processe entstehen werden. Zuletzt und

5) noch die einzige Anmerkung aus dem Rheinischen Bundes-Vertrag, daß der Art. 34, wenn derselbe eine Abänderung nicht zulassen sollte, in der neuen teutschen Bundes-Acte nothwendig bestät-

tiget werden müsse, indem solcher ansonsten eine in die weite Zukunft reichende Quelle zu den größten Streitigkeiten werden dürfte.

§. 24.

Nun zum Schluß noch das Einzige! Die edle Monarchen, beseelt mit Grosmuth und Liebe gegen das schon zwanzig Jahre traurende Menschengeschlecht; verbunden zu dem erhabenen Zweck, für alle Bedrängten wieder Glück, Wohlstand und einen dauerhaften Frieden zu erkämpfen; diese zur Rettung so vieler Millionen Trauernden von Gott Erkohrne haben dem nach Hülfe und Freyheit seufzenden Schweizervolk erklärt: daß die Verfassung, welche durch fremde, revolutionäre und despotische Uebermacht künstlich zernichtet war, wieder bestehen solle, weil es Zweck oder Verbindung seye, den Rechtszustand auch des kleinsten Staats gegen Willkühr und Gewalt wiederhergestellt zu sehen.

Wer fühlet die wohlthätige und auf jeden unterdrückten Staat, groß und klein, übergehende Kraft dieses Götterspruchs nicht! Wer wendet solchen nicht gerne auch auf sich und sein Vater-

land an! Freuet euch Ihr Söhne und Töchter Germaniens! Auch Ihr habt die fremde, revolutionäre, durch Uebermacht geschmiedete Ketten getragen! Auch für Euch werden solche zerbrochen: auch Euer Rechtszustand wieder hergestellt; auch Ihr für immer gegen Willkühr und Gewalt geschützt werden! Ja, auch Ihr werdet wieder Freude haben! Wie oft werdet Ihr dann Eure dankende Herzen und betende Hände zu dem großen Allvater erheben, und Ihn um reichen göttlichen Segen für Eure mächtige Retter, für Eure höchste Wohlthäter, anflehen!!

Druckfehler:

Seite 25 Zeile 16 lies Napoleon, statt Nopoleon
— 28 — 14 l. diesen, st. dieser
ebend. — 24 l. nenne, st. meine
— 31 — 15 l. davon, st. daran
— 33 — 16 setze nach wovon, die
— 37 — 14 l. dabey, st. bey
— 43 — 8 l. in den, st. den

[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwarzenau, Ludwig Friedrich von,

Blicke eines teutschen Publicisten auf die künftige Abfassung des germanischen Staatenbundes nach Anleitung der Wahlcapitulation, des Reichs-Deputations-Abschieds von 1803, und der Rheinischen Bundesacte

Frankfurt a. M. 1814

J.publ.g. 97 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558647-7